

Julius-Maximilians-Universität Würzburg



Akkreditierungsbericht

Musik

Akkreditierungsberichte der Julius-Maximilians-Universität sind für jedes Studienfach in drei Teile gegliedert:

Das **Gutachten** stellt die Ergebnisse der externen Prüfung der inhaltlichen Kriterien zur Programmakkreditierung dar.

Die **formelle Prüfung** erfolgt durch die Zentralverwaltung der Universität und prüft, ob die formalen Aspekte zur Programmakkreditierung erfüllt sind.

Im **Beschluss der Universitätsleitung** wird das finale Ergebnis über die Entscheidung der Akkreditierung festgehalten.



Qualitätsmanagement in Studium und Lehre



Studienfachaudit Musik

an der Julius-Maximilians-Universität

**Bericht der Gutachterinnen und
Gutachter**

**Vorschläge für Auflagen und
Empfehlungen**

22. Mai 2024



Inhalt

I. Grundlage und Ablauf des Begutachtungsverfahrens.....	1
II. Kurzinformation zu den Studiengängen	5
III. Darstellung und Bewertung der Studiengänge	7
1. Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau	7
2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und Umsetzung.....	8
3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen.....	10
4. Kriterium: Prüfungssystem.....	11
5. Kriterium: Studierbarkeit	12
6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung.....	13
7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	15
8. Kriterium: Kooperationen	16
9. Kriterium: Besonderer Profilspruch	20
10. Kriterium: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	20
11. Kriterium: Lehramt.....	20
IV. Gesamteinschätzung	26
VI. Empfehlungen an die Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ)	28
1. Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau	28
2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung.....	29
3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen.....	30
4. Kriterium: Prüfungssystem.....	31
5. Kriterium: Studierbarkeit	32
6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung.....	33
7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich.....	33
8. Kriterium: Kooperationen	33
9. Kriterium: Besonderer Profilspruch	34
10. Kriterium: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	34
11. Kriterium: Lehramt.....	34

Hinweise zum Aufbau des Gutachtens

In Kapitel III legt die Gutachtergruppe jeweils zunächst ihre Einschätzungen nach der Vor-Ort-Begehung dar. In einem zweiten Abschnitt bewertet sie die an sie gerichteten Fragestellungen vor dem Hintergrund des jeweiligen Akkreditierungskriteriums. Von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflagen und Empfehlungen werden als Empfehlungen an die Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ) in Kapitel VI aufgeführt.

Eine Auflage wird ausgesprochen, wenn ein Kriterium als weitgehend nicht erfüllt bewertet wird; eine Empfehlung hingegen, wenn nur ein geringer Teilaspekt eines Kriteriums nicht erfüllt ist oder besser erfüllt werden kann.

Die Darstellung der Sachlage zu den (Teil-)Studiengängen, die Bewertungen der Gutachtergruppe und die vorgeschlagenen Auflagen und/ oder Empfehlungen der Gutachtergruppe an die PfQ erfolgen, soweit sinnvoll, für den jeweiligen (Teil-)Studiengang separat. Ansonsten gelten die Ausführungen für alle (Teil-)Studiengänge bzw. für das gesamte Fach.

I. Grundlage und Ablauf des Begutachtungsverfahrens

Am 9. Mai 2016 hat die Universitätsleitung auf Empfehlung der Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ) die Durchführung eines Studienfachaudits am Institut für Musikforschung für folgende Studiengänge beschlossen:

- Musikpädagogik (B. A.; 180 ECTS-Punkte)
- Musikpädagogik (B. A.; 120 ECTS-Punkte)
- Musikpädagogik (B. A.; 75 ECTS-Punkte)
- Musikpädagogik Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)
- Musikpädagogik (M. A.; 120 ECTS-Punkte)
- Musikpädagogik (M. A.; 45 ECTS-Punkte)
- Musikwissenschaft (B. A.; 180 ECTS-Punkte)
- Musikwissenschaft (B. A.; 120 ECTS-Punkte)
- Musikwissenschaft (B. A.; 75 ECTS-Punkte)
- Musikwissenschaft Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)
- Musikwissenschaft (M. A.; 120 ECTS-Punkte)
- Musikwissenschaft (M. A.; 45 ECTS-Punkte)
- Ethnomusikologie (M. A.; 120 ECTS-Punkte)
- Ethnomusikologie (M. A.; 45 ECTS-Punkte)
- Ethnomusikologie (B. A.; 60 ECTS-Punkte)
- Didaktikfach Musik Mittelschule (Staatsexamen; 20 ECTS-Punkte)
- Didaktikfach Musik Mittelschule Sonderpädagogik (Staatsexamen; 20 ECTS-Punkte)
- Didaktikfach Musik Grundschule (Staatsexamen; 10 oder 15 ECTS-Punkte)
- Didaktikfach Musik Grundschule Sonderpädagogik (Staatsexamen; 10 oder 15 ECTS-Punkte)

Zu Gutachterinnen und Gutachtern hat die Universitätsleitung auf Empfehlung der PfQ am 26. September 2022 die folgenden Personen bestellt:

Vertreter/innen der Universitäten

Prof.in Dr. Claudia Bullerjahn, Universität Gießen– Fachgebiet Musikwissenschaft

Prof. Dr. Raimund Vogels, Universität Hildesheim – Fachgebiet Ethnomusikologie

Prof. Dr. Thomas Krettenauer, Universität Paderborn – Fachgebiet Musikpädagogik

Vertreter/in der Berufspraxis

Dr. Silke Borgstedt, SINUS Institut, Markt- und Sozialforschung, Berlin

Studentische/r Vertreter/in

Marie Westerbusch, Master-Studiengang GHR 300 - Lehramt an Grund-/Haupt- und Realschule, mit den Fächern Musik und Chemie, TU Braunschweig

Am 19. Dezember 2023 wurden den Gutachterinnen und Gutachtern die erforderlichen Unterlagen übermittelt:

Verzeichnis der Unterlagen

1. Studienfachaudit Verfahrensbeschreibung

2. Fragenleitfaden für Gutachter/innen

3. Gleichstellungskonzept der Universität

4. Qualitätsmanagementsystem der Universität – Kurzdarstellung

5. Leitbild der Universität

6. Qualitätsziele der Universität

7. Qualitätsziele der Fakultät

8. Qualifikationsziele der Studiengänge

9. Aktuelle Entwicklungen mit Ergänzungen zum Studienfachbericht 2022

9a) Erläuterungen des Fachs zu den eingereichten Daten

9b) Studienfachbericht Musik 2022 mit Aktualisierungen

9c) Ergänzungen zum Studienfachbericht der Musikwissenschaft und der Ethnomusikologie

9d) Ergänzungen zum Studienfachbericht der Musikpädagogik

9e) Ergänzungen zum Studienfachbericht Didaktikfach Musik

10. Tagesstatistiken

10a) Tagesstatistik nach Fachsemestern (BA und MA)

10b) Studienfachkombinationen der Kombinationsstudiengänge Tagesstatistik

10c) Tagesstatistik nach Fachsemestern Institut für Musikforschung

11. Ergebnisse der Konzeptakkreditierung Ethnomusikologie

12. Übersicht über die generellen Strukturen der Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität

13. Studien- und Prüfungsordnungen Bachelor- und Master- und Lehramtsstudiengänge

00) ASPO (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge) 2015

01) – 15) Fachspezifische Bestimmungen, Modulhandbücher und Studienverlaufspläne aller Bachelor- und Master-Studiengänge am Institut für Musikforschung

14. Übersicht über die generellen Strukturen der Lehramts-Studiengänge der Universität

15. Studien- und Prüfungsordnungen Lehramtsstudiengänge

00) LASPO (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge) 2015

01) -04) Fachspezifische Bestimmungen, Modulhandbücher und Studienverlaufspläne aller Didaktikfach-Studiengänge

16. Anhang mit ergänzenden Unterlagen

16a) Bericht des Studiendekans zu den Ergebnissen der Studienfachevaluation (1.12.2022)

16b) Stellungnahme des Fachs zum Bericht des Studiendekans zu den Ergebnissen der Studienfachevaluation (12.12.2022)

16c) Anlagen zum Studienfachbericht 2022

Die Vor-Ort-Begehung fand am 17./18. Januar 2024 statt.

In deren Rahmen wurden für die Gutachter/innengruppe Abschlussarbeiten sowie Ergebnisse von Evaluationen vorgehalten.

Im Nachgang der Begehung wurde der Gutachtergruppe am 16. Februar 2024 ein umfassendes Dokument mit Nachreichungen auf deren Wunsch hin übermittelt. Es enthielt folgende Dokumente und durch das Fach verfasste Darstellungen:

- Von den drei Studienfächern Musikpädagogik, Musikwissenschaft und Ethnomusikologie beantworteten Fragenleitfaden für Gutachter
- Darstellung der Beteiligung der Lehrenden und Studierenden am Akkreditierungsprozess
- Struktur der Modularisierung
- Darstellung der Abschlussniveaus
- Übersicht der Lehrenden am Institut für Musikforschung
- Das Protokoll der Abschlussbesprechung zur Evaluation vom 22.10.21
- Lehrdeputat des Instituts der Musikforschung im Wintersemester 2023/2024
- Auflistung der Stellenkategorien am Institut für Musikforschung (WS 2023/2024)
- Darstellung zur Studierbarkeit
- Darstellung der inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des Lehrangebots innerhalb der Lehrenden des Instituts
- Darstellung des Studienerfolgs mit Blick auf die Regelstudienzeit
- Maßnahmen zur Verbesserung der Qualitätssicherung und der Beteiligungsprozesse
- Zahlen der tatsächlich am Institut für Musikforschung Studierenden mit Dokumenten
- Darstellung der Ausweisung eines Mobilitätsfensters
- Auflistung der Lehrveranstaltungen vom SoSe 2021 bis WS 2023/2024
- Übersicht Bibliothek und Sammlungen
- Studienfachbericht 2017 und 2022 mit Anlagen
- Kurzdarstellung des Qualitätsmanagements der Universität Würzburg
- Auswertungen der Studienfachevaluationen 2017 und 2022 und Lehrevaluationen WS 2022 und SoSe 2023
- Thesistitel WS 2021 bis SoSe 2023
- Promotionen 2021-2024

Das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlungen beziehen sich ausschließlich auf die Studiengangsversionen der ASPO 2015.

Die Gutachter/innengruppe wurde von Katharina Uziel (Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement) bei der Vorbereitung und Durchführung der Begehung sowie der Abfassung des Auditberichtes unterstützt.

II. Kurzinformation zu den Studiengängen

Studiengang, Abschluss- bezeichnung und ECTS-Punkte	Abschluss (Bachelor oder Master)	grundständig/ konsekutiv/ weiterbildend	Regel- studienzeit	Profil	erstmaliger Beginn
Musikpädagogik (B. A.; 180 ECTS- Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2013
Musikpädagogik (B. A.; 120 ECTS- Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Musikpädagogik (B. A.; 75 ECTS- Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Musikpädagogik Nebenfach (B.A.; 60 ECTS- Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Musikpädagogik (M. A.; 120 ECTS- Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungs- orientiert	01.10.2009
Musikpädagogik (M. A.; 45 ECTS- Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungs- orientiert	01.10.2009
Musikwissenschaft (B. A.; 180 ECTS- Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Musikwissenschaft (B. A.; 120 ECTS- Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Musikwissenschaft (B. A.; 75 ECTS- Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Musikwissenschaft	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008

Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)					
Musikwissenschaft (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungsorientiert	01.10.2009
Musikwissenschaft (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungsorientiert	01.10.2009
Ethnomusikologie (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	Master	grundständig	6 Semester	forschungsorientiert	01.10.2020
Ethnomusikologie (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	Master	grundständig	6 Semester	forschungsorientiert	01.10.2011
Ethnomusikologie (B. A.; 60 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.04.2021
Didaktikfach Musik Mittelschule (20 ECTS-Punkte)	Staatsex.	grundständig	7 Semester	-	01.10.2009
Didaktikfach Musik Mittelschule Sonderpädagogik (20 ECTS-Punkte)	Staatsex.	grundständig	9 Semester	-	01.10.2009
Didaktikfach Musik Grundschule (10 oder 15 ECTS-Punkte)	Staatsex.	grundständig	7 Semester	-	01.10.2009
Didaktikfach Musik Grundschule Sonderpädagogik (10 oder 15 ECTS-Punkte)	Staatsex.	grundständig	9 Semester	-	01.10.2009

III. Darstellung und Bewertung der Studiengänge

1. Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Während bei den Bachelor- und Masterstudiengängen der Ethnomusikologie und der Musikpädagogik die Qualifikationsziele zumeist klar formuliert werden und die Studierenden nach Aktenlage und gemäß den Äußerungen in der Begehung befähigt werden, vorhandenes Wissen zu nutzen, kritisch zu reflektieren bzw. zu vertiefen sowie neues Wissen zu generieren, geben die Bachelor- und Masterstudiengänge der Musikwissenschaft Anlass zur Sorge: Es zeigt sich eine deutliche Fokussierung im Studienangebot und nach Schilderung der Studierenden vor Ort und in Evaluierungen auf den Bereich der historischen Musikwissenschaft (speziell älterer Musikgeschichte), die z.T. nur gering ausgelastet sind, während die gut besuchten Veranstaltungen zur Musik der Gegenwart im Wesentlichen von einer Person vertreten werden, deren Professur allerdings in Zukunft ersatzlos wegfallen soll. Allerdings wünschen sich die Studierenden vor allem in diesem Bereich ein größeres Angebot und brechen zu einem Viertel ab wegen der zu starken historischen Ausrichtung des Instituts für Musikforschung. Besonders ausländische Studierende fühlen sich nicht gut genug im Studium betreut, zumal das deutsche System sich deutlich von vielen anderen Systemen unterscheidet. Eine W3-Professur für Systematische Musikwissenschaft wird seit Jahren über Lehraufträge versucht zu kompensieren, obwohl eine eigens eingesetzte externe Evaluierungskommission aus dem Jahre 2021 die Wiederbesetzung der Professur für Systematische Musikwissenschaft mit höchster Priorität empfohlen hatte. Eine Kontinuität in der Lehre und ein systematischer Aufbau sind dadurch nicht gegeben, zumal die genannten Qualifikationsziele in diesem Bereich Makulatur bleiben. Systematische Absolventenbefragungen wurden vom Institut für Musikforschung bislang nach eigener Aussage noch nicht selbst durchgeführt, allerdings durch das Ref. A.3 regelmäßig. Sie liegen den Gutachtern jedoch nicht vor.

Bezogen auf die Musikpädagogikstudiengänge wurden bereits deutliche Anpassungen vorgenommen, um den aktuellen Fachdiskurs widerzuspiegeln und die Relevanz für die Berufspraxis zu erhöhen. Gerade in der Musikwissenschaft und der Ethnomusikologie ist es ein Problem, dass Module oft nur aus einer Lehrveranstaltung bestehen, Beschreibungen von Inhalten und Kompetenzziele bisweilen bewusst schwammig sind und fast immer mit einer benoteten Hausarbeit abgeschlossen werden müssen (bspw. über 10 Hausarbeiten im Bachelorstudium Musikwissenschaft). Damit wird eigentlich eine Studienkonzeption nach dem Bologna-Prozess bewusst unterlaufen. Laut Aussage der Studierenden ist in der Praxis zudem jede Veranstaltung für nahezu jedes Modul anrechenbar und dies gilt sowohl für die Bachelor- als auch die Masterstudiengänge. Ein explizites Mobilitätsfenster für den Aufenthalt an anderen Hochschulen ist nicht erkennbar, weshalb dieser ohne Zeitverlust wohl nicht möglich ist. Es gibt aber seit 2011 eine Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule für Musik Würzburg, was sicherlich eine Bereicherung des Studienangebots bedeutet.

Bisher schienen laut Aussagen von Studierenden Forschung und Lehre am Institut vor allem in der Musikwissenschaft nebeneinander zu existieren. Studierende wurden häufig nicht aktiv in Forschungs- und Lehrprozesse einbezogen und somit auch nicht adäquat auf das Berufsleben vorbereitet. Die Vorbereitung richtete sich auch vornehmlich auf die Forschung aus und nicht auf andere Berufsfelder, in die ja die Mehrheit der Absolventen gehen wird. Und selbst bezogen auf die Vorbereitung der Forschung scheint es Defizite zu geben, z.B. bezogen auf Vorbereitungen auf eigene Forschungsarbeiten, Publikationsmöglichkeiten inklusive Peer Review-Verfahren etc. Eine Reform soll nach Aussage des Dekans von den neuen Professoren in die Wege geleitet werden. Zwar besteht die Möglichkeit des Erwerbs von nicht musikbezogenen Zusatzzertifikaten zur Digitalen Kompetenz, jedoch werden Seminare mit Praxisbezug nur sporadisch angeboten. In den ethnomusikologischen und

musikpädagogischen Studiengängen wird der Bezug zur Berufspraxis im Studienangebot deutlicher (z.B. durch projektbezogenes Arbeiten).

Die Ziele Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement scheinen jenseits der Modulbeschreibungen auf Studiengangsebene bisher kaum Berücksichtigung zu finden. Zwar besteht laut Selbstbericht die Möglichkeit der Teilnahme am „MozartLabor“ des Würzburger Mozartfests, an Ausstellungen oder Ringvorlesungen, jedoch wurden diese von Studierenden oft als „abgehoben“ oder zu speziell charakterisiert und würden auch wenig genutzt werden.

Die Qualifikationsziele der Studiengänge des Würzburger Musikinstituts lesen sich als adäquat für die Erreichung der Qualifikationsniveaus für den Bachelor bzw. den Master, jedoch ist für die Gutachtenden eine adäquate Vorbereitung beruflichen Handelns nicht immer erkennbar, zumal als Prüfungsformen fast ausschließlich Referate und Hausarbeiten vorgesehen sind und dies wenig unterscheidbar zwischen Bachelor- und Masterniveau. Praxis-Seminare werden vor allem in der Ethnomusikologie angeboten.

Bei den aufgelisteten Themen der Bachelor- und Masterarbeiten der letzten Jahre wird erkennbar, dass neben musikpädagogischen Themen solche zur Musik des 20. Jahrhunderts und zu musikethnologischen Themen gut vertreten sind, solche mit historischen Themen aber völlig fehlen, obwohl drei Professuren mit deutlich historischem Schwerpunkt vorhanden waren und auch zukünftig sind.

2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und Umsetzung

Dass es in Musikwissenschaft und Ethnomusikologie keine spezifischen Zugangsvoraussetzungen gibt, kann als positiv gewertet werden, sofern relevante musiktheoretische Kenntnisunterschiede zwischen Studierenden zu Beginn des Studiums durch entsprechende Tutorien aufgefangen werden können. Dies scheint bislang zu gelingen, setzt aber die Fortführung dieser Fördermaßnahmen voraus.

Die Eignungsprüfung in Musikpädagogik, bei der neben künstlerischer Praxis insbesondere kommunikative Fertigkeiten geprüft werden, erscheint als guter Weg, geeignete Kandidatinnen für den Studiengang zu identifizieren bzw. Bewerberinnen widerzuspiegeln, was sie in diesem Studium erwartet.

Für alle drei Studiengänge ist das Sprachniveau der internationalen Studierenden teils eine Herausforderung. In Musikethnologie kann dem durch teils fremdsprachiges Lehrangebot und die ohnehin internationale Ausrichtung Rechnung getragen werden. In der Musikpädagogik sind aufgrund der Komplexität der Texte eine Anhebung der sprachlichen Voraussetzungen oder geeignete Fördermaßnahmen angeraten.

Grundsätzlich können die Studiengänge in der idealtypischen Studienverlaufsform als adäquate Vertiefung der Eingangsqualifikationen gesehen werden, die auf die Qualifikationsziele ausgerichtet sind. Es ist in der Musikwissenschaft allerdings ein erhebliches musikhistorisches Übergewicht zu Lasten von Qualifikationsbedarfen in systematischer Musikwissenschaft festzustellen. Entsprechend fehlen mit Blick auf die Qualifikationsziele umfassende Lehrangebote im Bereich sozialwissenschaftlicher bzw. psychologischer Methoden und zugehöriger forschungspraktischer Anleitungen (z.B. empirische Praxisseminare).

Die Qualifikationsziele sind grundsätzlich stimmig mit der Abschlussbezeichnung. Dem Alleinstellungsmerkmal als eigenständig zu belegendem Studiengang Ethnomusikologie („Solo-Bachelor/Solo-Master“) sollte durch eine Diversifizierung des Lehrangebots (z.B. in Form von

Gastprofessuren, internationalen Lehraufträgen) noch deutlich mehr Bedeutung und Strahlkraft verliehen werden.

Insgesamt herrscht auf den ersten Blick eine Vielzahl an Modulen und entsprechend ergeben sich umfassende Kombinationsmöglichkeiten. Dass die Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium nahezu unbegrenzt gegeben sind, ist zwar begrüßenswert, gleichzeitig fehlt jedoch die Übersicht bzw. gibt es keine Priorisierung naheliegender Kombinationen. Zudem ist die Orientierung erschwert durch die sehr allgemein gehaltenen Modulhandbücher, die keine methodische oder inhaltliche Ausrichtung vorgeben und somit nach Gutdünken gefüllt werden können. Die Zuordnung von Seminartiteln zu etwaigen Modulen ist entsprechend beliebig und gewährleistet nicht von vornherein eine umfassende Abdeckung des Moduls.

Durch ein Kolloquium wird die Verzahnung von Forschung und Lehre im Rahmen der Masterstudiengänge am Institut gefördert, hier braucht es aber eine stärkere Institutionalisierung, z.B. auch niedrigschwellige Durchlässigkeiten wie regelmäßige Webinare zu Insights, möglichen Interpretationen und offenen Fragen zu den aktuell laufenden Forschungsprojekten. Im Studiengang Musikpädagogik fließen in der Neukonzeption aktuelle Forschungsprojekte der Lehrenden bereits stärker in die Lehre ein.

Mit Blick auf Verknüpfung von Theorie und Praxis gibt es einzelne Veranstaltungen, es existiert bislang aber keine systematische Integration entsprechender Angebote, die das Verhältnis von Theorie verstetigen und als selbstverständliches Erkenntnisprinzip institutionalisieren würde. Die im Selbstbericht dargelegte Betonung vielfältiger Vermittlungs-Techniken (z.B. Anwendung medialer Formen wie Podcast, Präsentationen, Portfolio, Websites) konnten mit Blick auf die Art der abgenommenen Prüfungen (zumeist in Form von schriftlichen Hausarbeiten bei benoteten Leistungsnachweisen) nicht bestätigt werden. Dies wurde auch im Gespräch mit den Studierenden deutlich. Ausnahmen stellen Veranstaltungen der Musikethnologie dar. Zudem fehlen Angebote zur Vermittlung möglicher Berufsfelder jenseits der universitären Forschung und Lehre.

Die Umsetzung studierendenzentrierten Lehrens und Lernens ist in hohem Maß abhängig von der Selbstorganisation der Studierenden. Wer proaktiv Information und Unterstützung sucht, findet Anlaufstellen, allerdings bräuchten die Studiengänge ein systematischeres „Onboarding“, in dem konkrete Ziele gesteckt und Wege zu deren Erreichung aufgezeigt und beispielsweise durch ein Mentoring begleitet werden.

Während die Anpassung an den aktuellen Stand des Fachdiskurses in der Ethnomusikologie und Musikpädagogik als gut eingeschätzt werden können, erweist sich der Studiengang Musikwissenschaft als deutlich weniger dynamisch und weist eine starke Ausrichtung auf den europäischen Kulturraum und eine rein historische Perspektive auf, wie dies auch an anderen Stellen im Bericht angeführt wird. Dies betrifft auch die Weiterentwicklung der methodisch-didaktischen Ansätze, die in der Musikwissenschaft erneuerungsbedürftig ist.

Mit Blick auf eine Internationalisierung des Studiums sehen die Studiengänge keine expliziten Mobilitätsfenster vor. Es wird diesbezüglich an die zentralen Anlaufstellen verwiesen und ein Auslandsaufenthalt grundsätzlich empfohlen. Im Gespräch mit den Studierenden am Tag der Begehung wurde deutlich, dass statt gezielter Unterstützung eher Hindernisse vorherrschen, einen Auslandsaufenthalt in Betracht zu ziehen, da die zeitliche Belastung durch das notwendige Erstellen zahlreicher Hausarbeiten (ohne alternative Prüfungsmöglichkeiten) hoch ist und zeitliche Verzögerungen des Studienabschlusses in Kauf genommen werden müssten. In der Nachreichung wurde darauf hingewiesen, dass mittlerweile entsprechende Mobilitätsfenster ausgewiesen seien.

Um die weitere Internationalisierung voranzutreiben, sind gezielte Förderungen von Auslandsaufenthalten angeraten. Fachspezifische Beratungsangebote (ggf. auch organisiert als Erfahrungsaustausch ehemaliger Studierender) werden empfohlen. In diesem Zusammenhang sollte auch das fremdsprachige Lehrangebot, das in der Musikethnologie bereits etabliert ist, selbstverständlicher werden.

3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen

A) Personelle Ausstattung

Bei der personellen Ausstattung im Rahmen einer Akkreditierung ist grundsätzlich zwischen hauptamtlich Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten und Honorarkräften zu unterscheiden. Zudem steht die Zahl der festangestellten Lehrenden in Wechselbezug zu den Studierendenzahlen. In allen drei Bereichen sind die fachlichen Qualifikationen der hauptamtlichen Lehrenden offensichtlich und unbestritten. Zu den didaktischen Qualifikationen können allerdings aufgrund mangelnder Informationen, z.B. zu hochschuldidaktischen Fortbildungen, keine Aussagen getroffen werden. Die Evaluationen deuten große Zufriedenheit mit den Lehrenden an. Die drei Studiengangsbereiche Musikwissenschaft, Ethnomusikologie und Musikpädagogik sind allerdings durch sehr unterschiedliche Bedingungen bezüglich ihrer personellen Ausstattung gekennzeichnet:

Während im Studiengang die Musikwissenschaft die Betreuungsrelation zwischen hauptamtlich Lehrenden und Studierenden mehr als luxuriös erscheint, muss diese in der Musikpädagogik als katastrophal bezeichnet werden. Dies betrifft primär nicht die hohe Zahl künstlerischer Lehrbeauftragter, sondern die Ausstattung mit lediglich einer Professur und derzeit einer Mittelbaustelle bei derzeit knapp 700 Studierenden. Eine, in dem Protokoll vom 22.10.2021 geforderte Einrichtung einer weiteren Mittelbaustelle ist nicht erfolgt, zumal nicht klar erkennbar ist, wie diese bei der derzeitigen Stellenausstattung des Instituts zu finanzieren wäre. Der Studiengang Ethnomusikologie erscheint dagegen angesichts geringer Studierendenzahlen angemessen ausgestattet zu sein. Einschränkend muss lediglich festgehalten werden, dass vier künstlerische Lehraufträge, deren Lehrangebot in der Studienordnung festgeschrieben ist, nicht verstetigt sind. Wie die Gespräche haben erkennen lassen, steht unregelmäßige Lehrauftragsvergabe im Zusammenhang mit dem mehrfach erwähnten grundlegenden Mangel an Transparenz innerhalb des Instituts. Hier ist es dringend geboten Verlässlichkeit herzustellen.

Die personelle Ausstattung des Instituts steht in engem Verbund mit den in den Studienordnungen festgeschriebenen Lehrinhalten. Angesichts des nachträglich vorgelegten Selbstberichts kommt der musikwissenschaftlichen Gegenwartsforschung und Lehre eine zentrale Bedeutung zu. Aus diesem Grund ist die Erhaltung der Professur „Musik der Gegenwart“ zentral für das Institut. Hier haben die Gespräche nicht nur bei den Gutachtenden sondern auch bei den befragten Lehrenden zu mehr Fragen als Antworten geführt.

Entgegen der Empfehlungen des Protokolls vom 22.10.2021 ist die Professur für „Systematische Musikwissenschaft“ bislang nicht besetzt worden. Zudem ist auf Grund von Aussagen während der Begehung unklar geblieben, welche Stellenhülle und Finanzierung dafür hinterlegt sein wird.

B) Sächliche Ressourcen

Während sowohl die Bibliotheks- als auch die technische Ausstattung des Instituts als angemessen bis gut empfunden wird, ist die räumliche Situation insgesamt nicht optimal:

- In der Musikpädagogik erscheint es problematisch, dass der Übebereich aufgrund mangelhafter Schalldämmung nur teilweise von den Studierenden nutzbar ist. Darüber hinaus verhindert das Fehlen größerer Ensembleräume die Durchführung von Veranstaltungen zur gruppenmusikalischen Praxis. Auch die geographische Entfernung zwischen Musikpädagogik und Institut muss als schädlich für die Durchlässigkeit der Studiengänge angesehen werden.
- Bei der Begehung eines Bibliotheksbereichs im Keller vermutet die Gutachtergruppe aufgrund von Geruchswahrnehmung starken Schimmelpilzbefall. Hier sollte unmittelbar eine arbeitsmedizinische Überprüfung der Raumluft erfolgen, um das Risiko schwerer gesundheitlicher Schäden bei Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden auszuschließen.
- Für den Bereich Ethnomusikologie fehlt als studiengangsspezifische Ressource ein schallgedämmter Raum (als Raum im Raum), der sowohl für Studioaufnahmen als auch für musikpraktische Lehre und Präsentationen genutzt werden können.

Die Raumsituation im jetzigen Zuschnitt trägt wenig dazu bei, das schlechte Institutsklima insgesamt zu verbessern. Es fehlen Orte der Kommunikation, die u.a. das kollegiale Gespräch begünstigen, aus dem u.U. auch gemeinsame Projekte oder Ideen zum Teamteaching hervorgehen.

Dringend notwendig erscheinen zudem ein studentischer Aufenthaltsraum, der für Gespräche und evtl. Selbststudium genutzt werden könnte, sowie ein Fachschaftsraum, ohne den ein studentisches Engagement bei der Herstellung eines förderlichen Institutsklimas nicht erreicht werden kann.

4. Kriterium: Prüfungssystem

Die nahezu ausschließliche Verwendung von Referaten und Hausarbeiten als Überprüfung der Erreichung von Qualifikationszielen in den musikwissenschaftlichen Studiengängen erscheint als nicht zielführend, da dies einerseits nur sehr ausgewählte Kompetenzen fördert und gerade berufspraktische außer Acht lässt. Es wäre wünschenswert, sowohl mehr eigenständige Projektarbeit als auch die Einbindung oder Angliederung an bestehende aktuelle Forschungsprojekte anzuregen und zu fördern sowie über Kooperationen die Berufspraxis mit einzubeziehen.

Obwohl die Lehrenden eine übergreifende Objektivität anscheinend anstreben, liegt es wohl in der Natur der Sache, dass die Betreuung von Haus- bzw. Abschlussarbeiten recht individuell erfolgt und die in diesem Zusammenhang geforderten und erreichten Leistungen sich bisweilen deutlich unterscheiden werden. Den alleinigen Grund für diese Unterschiede in „der Persönlichkeitsstruktur einzelner Studierender“ zu sehen oder deren angeblich heutzutage „fehlender Bereitschaft, sich mit hochkultureller Bildung auseinanderzusetzen, die zudem vom Elternhaus nicht mehr gefördert werde“, ist sicherlich eine starke Vereinfachung. Es ist vielmehr nach Auffassung der Gutachtenden die Aufgabe auch der Lehrenden, auf diese veränderten gesellschaftlichen Voraussetzungen zu reagieren und die sich ergebenden neuen Möglichkeiten und Freiräume durch diese zudem bisweilen sogar positiv zu bewertenden Veränderungen, wie die stärkere Internetaffinität und die zunehmende Zugänglichkeit jeder Art von Kulturgütern, pädagogisch zu Nutze zu machen. Auch bezogen auf die Persönlichkeitsentwicklung von Studierenden müssen Lehrende auf mögliche Defizite individuell

reagieren und vor allem bereit sein, ausgleichend zu agieren, um alle Studierenden mit einem vergleichbaren Portfolio an Kompetenzen in die Berufswelt zu entlassen.

Zwar ist in den Modulbeschreibungen bisweilen von verschiedenen Prüfungsformen die Rede, jedoch scheinen diese laut Aussagen der Studierenden vor allem in den musikwissenschaftlichen Studiengängen wenig zur Anwendung zu kommen. Nur durch Eigeninitiative von Studierenden und jedem Fall in Abhängigkeit von einzelnen Lehrenden ist anscheinend in Einzelfällen ein Wechsel von den dominanten Hausarbeiten zu beispielsweise Klausuren als benoteten Prüfungsleistungen möglich. Zwar wird angestrebt, durch Kommunikation transparenter Bewertungskriterien und -raster zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden an die Studierenden eine Objektivität bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen zu gewährleisten, jedoch war im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen und vor allem den Studierenden immer wieder auffällig, dass die Kommunikation zwischen den Lehrenden bzw. am Institut für Musikforschung selbst bisweilen stark verbesserungswürdig ist bzw. teilweise überhaupt erst stattfinden müsste. Auch werden E-Mails von Studierenden an Lehrende bisweilen nicht beantwortet, und die Webseiten des Instituts sind nach Aussage der Studierenden ebenfalls bisweilen wenig hilfreich und verbesserungswürdig. Auch erfahren Studierende häufig nur zufällig von aktuellen Forschungsprojekten, freien Praktikumsplätzen oder möglichen Auslandskontakten, da hierüber nicht regelmäßig und vor allem nicht verlässlich informiert wird. Tagungsbesuche und akademische Netzwerke werden derzeit vor allem von Studierenden der musikpädagogischen Studiengänge genutzt.

5. Kriterium: Studierbarkeit

Den Studiengängen liegen ganz offensichtlich keine Überlegungen zu Grunde, wie eine Modularisierung als curriculares Organisationsprinzip eingesetzt werden kann. Die in den Modulhandbüchern häufig anzutreffende Gleichsetzung von Lehrveranstaltung und Modul lässt erkennen, dass ein hochschuldidaktisch, curricular begründetes und konsekutiv aufbauendes Studium nicht konzipiert wurde. Die weitgehend durchgehaltene Struktur kleiner Pflichtmodule, die je nach Studienvariante mit weiteren Lehrveranstaltungen angereichert werden, entspricht keiner Modularisierung im eigentlichen Sinne, zumal bei der Begehung deutlich wurde, dass die Studierenden weitgehend alleingelassen vor sich hin studieren und sie sich die Lehrveranstaltungen nachträglich sogenannten Modulen zuordnen lassen.

Die Modulbücher sind zwar gut zugänglich, allerdings auch wenig aussagekräftig, da in der Praxis die Zuordnung von Lehrveranstaltung zu Modul weitgehend willkürlich erfolgt. Die Gleichsetzung von Modul und Lehrveranstaltung verhindert zudem einen reibungslosen Studienverlauf, da dadurch die Belastung durch eine aufgeblähte Zahl von Modulprüfungen unausweichlich ist.

Die Modulhandbücher zeigen zwar jeweils planbare Studienverläufe auf. Für die Praxis waren die in den Modulhandbüchern aufgezeigten Studienverläufe allerdings von wenig Belang für die Einhaltung der Regelstudienzeit. Soweit es die statistischen Angaben, die der Gutachtergruppe vorlagen, erkennen ließen, wurden Regelstudienzeiten zum Teil erheblich überschritten. Von studentischer Seite wurde dafür vor allem der erhöhte Arbeitsaufwand verantwortlich gemacht, da aufgrund eines starren Festhaltens an Hausarbeiten als Modulprüfungen die Arbeitsbelastung deutlich höher sei, als im Modulhandbuch aufgezeigt.

Eine Modularisierung, die den Namen auch verdient, hätte zudem dafür gesorgt, dass das Studium insgesamt durch eine Vielfalt von variantenreichen und unterschiedlichen Lehr- und Lernkomponenten geprägt ist. Dies gilt wie erwähnt besonders auch für die Prüfungsformen. Mit wenigen Ausnahmen ist das Studium gekennzeichnet von der klassischen Dualität von Seminar und Vorlesung. Hier scheint eine Überarbeitung der Studienordnung notwendig, um eine größere Varianz an Lernkomponenten zu zulassen.

Um die Studierbarkeit zu verbessern, bedarf es aus Gutachtersicht neben der grundsätzlichen Überarbeitung der Studiengänge auch dringend einer intensiveren Betreuung der Erstsemesterstudierenden jenseits einer verpflichteten Studienberatung. Das Institut verfügt zwar über einen festen Ansprechpartner für die Studienberatung. Allerdings wurde von studentischer Seite bedauert, dass die mangelhafte Kommunikationskultur des Instituts einen konstanten Informationsaustausch zu Fragen des Studiums und der Studierbarkeit verhindert.

Wie der Gespräche mit den Studierenden erschreckend deutlich gezeigt haben, liegt ein besonderes Problem darin, dass die zahlreichen Studienvarianten zwar Wahlmöglichkeiten vorspiegeln, dass diese Möglichkeiten aber aufgrund des Fehlens jeweils eigener Profile vielfach lediglich nur für Verwirrung sorgen. Stattdessen sind die Studierenden in den ersten Jahren häufig überfordert und statt der erhofften individuellen Studienverläufe entstehen eher zufällige Kombinationen. Eine Reduktion der Varianten zugunsten klarer Aussagen, welche Variante konkret welches curriculare Ziel verfolgt, erscheint aus Gutachtersicht dringende geboten.

Einen Sonderfall in der Lehreinheit Musikpädagogik stellt die Lehramtsausbildung im sogenannten „Didaktikfach“ dar. In der jetzigen Form erscheint die Lehreinheit mit dem Didaktikfach personell wie infrastrukturell schlicht überfordert! In den Gesprächen entstand der Eindruck einer „Verwaltung des Mangels“. Auch von Seiten des Dekanats wurde in den Gespräch betont, dass es sich dabei „nur“ um eine Dienstleistung der Fakultät handelt. Es wird deswegen empfohlen, Gespräche mit der Musikhochschule vor Ort (evtl. auch mit dem Ministerium) aufzunehmen mit dem Ziel, diese Variante mit den anderen Lehramtsfächern an die Musikhochschule zusammenzulegen. Die Bereitstellung von hochschulischer Infrastruktur, von den Räumen bis zu den Lehrbeauftragten, von der Durchlässigkeit zwischen den Lehramtsstudiengängen bis zur Prüfungsorganisation, kann in der Universität nur bedingt gelingen. In der jetzigen Konstruktion wird das Didaktikfach überforderndes Anhängsel bleiben, dass trotz allem Bemühen seitens der Lehrstuhlinhaberin, den Status eines „notwendigen Übels“ kaum überwinden wird.

6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung

Die Studienkommissionen der Studiengänge (BA/MA) nutzen im Rahmen des Qualitätsmanagements selbstverständlich die Ergebnisse der Lehrevaluationen. Dabei werden nicht nur die Gesamtergebnisse eingesehen und diskutiert, sondern auch die Freitextkommentare der Lehrevaluationen von den Qualitätsbeauftragten abgerufen und in der Studiengangskommission zur Diskussion gestellt. Dies ermöglicht eine umfassende Analyse der Lehrevaluationen und eine gezielte Verbesserung der Lehrqualität in den Studiengängen. Es besteht die Möglichkeit, infrastrukturelle Verbesserungen vorzuschlagen oder Vorschläge zur Optimierung der Studiengänge zu machen.

Eine Studiengangsevaluation wird alle vier Jahre durchgeführt. Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät fasst die Ergebnisse in einem Bericht zusammen, der von der Institutsleitung kommentiert wird. Die Evaluationsergebnisse, die in den Studienkommissionen besprochen wurden, sowie die daraus abzuleitenden Schritte werden mit den beiden Studierendenvertretern besprochen, die der Studienkommission angehören und an deren Sitzungen teilnehmen. Die besprochenen Ergebnisse und Maßnahmen werden von den Studierendenvertretern an die Fachschaftsinitiative des Instituts weitergeleitet.

Bisher wurde dies weitgehend informell (bzw. durch mündliche Absprachen) erledigt.

Seit dem 1.8.2021 ist der Lehrstuhl für Musikpädagogik unter der Leitung von Eva Verena Schmid. Die Studiengänge in der Musikpädagogik werden derzeit umfassend überarbeitet. Es ist anzumerken, dass die LfBA-Stelle (Dr. Unterreiner) ein Jahr lang unbesetzt war. Die Studienfachkommission wird zukünftig mindestens einmal pro Jahr zusammentreffen, um über anstehende Themen zu sprechen.

Studierende können innerhalb der Lehrveranstaltungen Feedback an die Dozierenden geben und die Lehrevaluationen besprechen. Die Studiengänge sind fest im universitären Qualitätsmanagement verankert.

Die musikalischen Fächer werden alle vier Jahre von den Studierenden evaluiert. Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät fasst die Ergebnisse zusammen und das Institut kommentiert sie auf Vorstandsebene. Die Ergebnisse dieser Evaluation sind transparent einsehbar.

Die Qualitätsbeauftragten der Studienfachausschüsse rufen regelmäßig die Durchschnittsergebnisse der Kursevaluationen ab. Diese Ergebnisse werden in den Studienfachausschüssen besprochen und auf Verbesserungsbedarf hin diskutiert.

Studierendenvertretende sind herzlich eingeladen, Vorschläge zur Gestaltung der Lehre einzubringen. Die Fachschaftsinitiative des Instituts für Musikforschung steht hierbei gerne unterstützend zur Seite. Dabei können sie Seminarthemen oder aktuelle Themen vorschlagen, die in der Lehre reflektiert werden sollten.

Gemäß der Ordnung des Instituts ist eine Mitgliederversammlung einmal pro Semester einzuberufen. Alle wissenschaftlichen Mitarbeitenden müssen bei dem Treffen anwesend sein, bei dem die Leitung Auskunft über die wissenschaftliche und pädagogische Arbeit des Instituts gibt. Dieses Instrument dient zur Beratung über die wissenschaftliche und pädagogische Arbeit im Institut und wird künftig auch den Vertretern der Studierenden zugänglich gemacht.

Seit 2023 werden wissenschaftlich relevante Entwicklungen im Studienfach Ethnomusikologie regelmäßig über eine Mailingliste kommuniziert.

Bewertung

In der Vergangenheit wurden Defizite festgestellt, wie beispielsweise mangelnde Kommunikation seitens der Lehrenden oder eine geringe Nutzung der Moodle-Plattformen. Diese wurden jedoch konkret angesprochen. Es wird dringend empfohlen, eine flächendeckende Kommunikation zu pflegen und Informationen für alle Mitarbeitenden und Studierenden zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Die Studierendenzahlen im Fachbereich Historische Musikwissenschaft sind rückläufig, was gegen den allgemeinen Trend geht. Das Festhalten an diesem Schwerpunkt ist schwierig. Die Studierenden spüren dies auch atmosphärisch. Sie bemerken, dass Kollegen nicht richtig kommunizieren.

Die Entscheidung für ein Studium der Musikwissenschaft kann aufgrund von nichtzutreffenden Erwartungen und der nicht immer ausreichenden schulischen Qualifikation für ein anspruchsvolles, viele Kompetenzen forderndes geistes- und kulturwissenschaftliches Studium zu einer Spannung führen. Jedoch ist es wichtig zu betonen, dass diese Herausforderungen durchaus bewältigbar sind und ein erfolgreiches Abschlussziel erreicht werden kann. Um die Spannung zu reduzieren, ist es notwendig, das Beratungsangebot zu verstärken und die Anforderungen des Studiums besser zu erklären. Eine Überprüfung der Studieninformationen für Interessenten hat einen positiven Einfluss auf den Studienerfolg in den musikpädagogischen Studienfächern.

Positiv hervorzuheben ist, dass Seminare mit sehr wenigen Studierenden (3 und weniger) angeboten werden, wenn die fachliche Notwendigkeit besteht.

Das Institut für Musikforschung wird zeitnah eine Schulung oder Beratung erhalten, um das Qualitätsmanagement am Institut und die damit verbundenen Prozesse zu verbessern und zu optimieren. Die zeitnahe Umsetzung dieser Bestrebung ist dringend zu empfehlen.

7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

A) Gleichstellung und Chancengleichheit

Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg verfügt über Konzepte zur Gleichstellung und Chancengleichheit sowie über verschiedene Informations- und Beratungsangebote und Anlaufstellen für unterschiedliche Zielgruppen und Bedürfnisse. Nachteilsausgleiche sind in der gemeinsamen Prüfungsordnung verankert. Die Hochschule verfügt über eine Gleichstellungskommission.

Diese Konzepte, Angebote und Anlaufstellen stehen auch den Studierenden der hier zu begutachtenden Teilstudiengänge offen, so dass die Umsetzung der Konzepte auf Studiengangsebene außer Frage steht.

Seit 2008 ist die Julius-Maximilians-Universität Würzburg als familiengerechte Hochschule zertifiziert und in den Folgejahren wurde die familienfreundliche Infrastruktur weiter ausgebaut.

B) Nachteilsausgleich

Die Universität Würzburg bietet eine Reihe von Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten an. Entsprechende Maßnahmen werden auf Fakultäts- und Institutebene umgesetzt.

Auf der Homepage werden Beratungsangebote vorgestellt und es wird auf die rechtlichen Grundlagentexte verwiesen. Der Fachstudienberater ist der erste Ansprechpartner für Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit innerhalb der musikwissenschaftlichen Studiengänge. Im Bedarfsfall werden individuelle Regelungen gemeinsam mit der betroffenen Person vereinbart.

Teilnahmeregelungen, Abgabetermine und Prüfungszeiten sind Beispiele für solche Regelungen.

Bewertung

A) Gleichstellung und Chancengleichheit

Das Geschlechterverhältnis unter den Studierenden entspricht nach Einschätzung der Gutachtergruppe dem in Deutschland üblichen Geschlechterverhältnis im Fach. Die Professuren sind ausgewogen besetzt und entsprechen im Wesentlichen dem Geschlechterverhältnis im Fach.

Es ist zu beachten, dass im Seminargebäude in der Domerschulstraße, wo die Musik beheimatet ist, kein Raum barrierefrei erreichbar ist, einschließlich des Sekretariats, der Bibliothek sowie der Seminar- und Arbeitsräume. Die derzeitige umfangreiche Außensanierung des Gebäudes wird den Missstand nicht beheben.

B) Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich ist im Fach Musik gut umgesetzt. Die Umsetzung auf Fach-, Fakultäts- und Hochschulebene sowie die Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen wurden im Rahmen der Begehung nicht näher betrachtet. Die Ansprechpersonen sind nach Angaben der Studierenden bekannt. Die Lehrenden werden als kulant wahrgenommen. Insbesondere die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) wird als sehr hilfreich auch für die Beratung bei psychischen Problemen beschrieben.

8. Kriterium: Kooperationen

Die zur Begutachtung anstehenden Studiengänge des Instituts für Musikforschung geben in den bereitgestellten bzw. nachgereichten Dokumentationen und Unterlagen in Bezug auf die Relevanz von Kooperationen generell Auskunft darüber:

- (1) Welchen Stellenwert Kooperationen instituts- bzw. fakultäts- und hochschulintern sowie im interinstitutionellen und internationalen Austausch allgemein haben und ggf. künftig haben sollen;
- (2) Inwieweit eine regelmäßige gemeinsame Qualitätssicherung und -entwicklung erfolgt (und hierfür die Erkenntnisse und Erfahrungen aller beteiligter Partnerinnen und Partner herangezogen werden).
- (3) Ob und in welchem Maße die Kooperationen in fachlicher Hinsicht die Erreichung der Studienziele fördern.

Im Einzelnen bieten folgende kooperationsbezogenen Festlegungen, Berichte und Begründungen in (1.) den Studienfachberichten des Instituts von 2017 und 2022/23, (2.) im kombinierten Selbstbericht der Studienfächer Musikwissenschaft/Musikethnologie 2024 (3.) in der Studienfachevaluation Musikforschung 2022 Aufschluss zu den oben genannten Fragen.

1. Studienfachbericht 2022/23, 2.5.4 /2.5.5: Kooperationspartner (S.2)

- 1) Im Zusammenhang mit der Frage danach, inwieweit Studierenden in den Studiengängen externe Praktika angeboten werden und – wenn ja – ob Studierende dabei unterstützt werden und diesbezüglich weitere Kooperationen vereinbart worden sind, heißt es im Studienfachbericht:

Praktika sind in den musikpädagogischen BA- und MA-Studiengängen Pflichtmodule, ebenso im MA-Studiengang Musikwissenschaft. Es finden individuelle Beratungen und Supervisionen durch die Lehrenden statt.

- 2) Hinsichtlich der Kooperationen mit außeruniversitären Partnern, den hierbei gewonnenen Erfahrungen, möglichen konzeptionellen Erweiterungen und der Frage nach der konkreten Umsetzung und Qualitätssicherung solcher Studiengangskonzepte wird im Studienfachbericht mitgeteilt:

Die Erasmus-Kooperationen mit Hochschulen in der Schweiz, der Türkei, Italien, Portugal und Spanien bestehen fort. Pandemiebedingt fand im Berichtszeitraum de facto kaum Austausch statt.

2. Kombierter Selbstbericht der Fächer Musikwissenschaft/Musikethnologie (S. 14)

- 1) Mit Blick auf die forschungsorientierten Master-Studiengängen und der Frage, inwieweit hierfür ein entsprechendes Forschungs- und Entwicklungsumfeld gegeben ist, wird detailliert und anschaulich berichtet:
- 2) Weiterhin ist zu erfahren: *Eine dauerhafte Kooperation mit dem Weltmusikfestival Rudolstadt existierte vor einigen Jahren und sollte wieder etabliert werden.*
- 3) Die Frage nach der Darstellbarkeit des Abschlussniveaus und den geforderten wissenschaftlichen Leistungsniveaus beantwortet der kombinierte Selbstbericht in Bezug auf Kooperationen dahingehend, dass:
*die Kompetenzen der Rubrik "Kommunikation und Kooperation" vor allem in einer Reihe von Wahlpflichtmodulen gefördert [werden], die im Bereich der Angewandten Musikwissenschaft liegen und/oder Gegenwartsdiskursen gewidmet sind. **Der interdisziplinäre Grundcharakter der Musikforschung** kommt hier besonders zur Geltung.*
Die Absolvent:innen haben gelernt, mit Fachvertreter:innen und Fachfremden zu kooperieren, Wissen und Praxis aus akademischen und gesellschaftlichen Bereichen miteinander in Beziehung zu setzen, multiperspektivisch zu denken und die eigene Selbstreflexion zu kultivieren. (S. 44)
- 4) In der dem Selbstbericht beigefügten Abschlussbesprechung mit der Gutachtergruppe vom 22.10.2021 wird eine ausdrückliche Empfehlung bzgl. der Kooperation mit der HfM Würzburg vonseiten der Kommission mit folgendem Wortlaut wiedergegeben:
Die Gutachtergruppe regt zudem an, mögliche Synergien durch eine Kooperation mit der Hochschule für Musik Würzburg zu prüfen. Aktuell werden an der Universität Lehraufträge für Studieninhalte vergeben, die parallel an der Hochschule vorgehalten werden. Diesbezüglich bleibt jedoch zu klären, inwieweit eine solche Kooperation mit dem Hochschulgesetz vereinbar sei.

3. Studienfachevaluation Musikforschung 2022: Vorstellung der Resultate (Prof. Dr. Roland Altenburger, 3.10.2022)

In den Freitextstellen, in denen die Befragten persönliche Kommentare zum Studiengang sowie Lob und Kritik anbringen konnten, enthielten neben vielen positiven Rückmeldungen auch eine Reihe kritischer Anmerkungen in Bezug auf Berufspraxis und Kooperationen bzw. diesbezügliche Verbesserungsvorschläge; z. B. wurde Kritik geübt:

- **an der zu geringen berufspraktischen Orientierung;**
- **an der zu kleinen Zahl an Studierenden in einigen Veranstaltungen und am mangelnden Austausch unter diesen.**

Vorgeschlagen wurde u.a.:

- **eine Verbesserung der Kommunikation am Institut (z.B. über einen Mailverteiler);**
- **die wieder stärkere Pflege von Kooperationen mit anderen Institutionen. (S. 76)**

Insgesamt wird indes das positive Fazit gezogen, dass *die Zufriedenheit mit den Studiengängen der Musikwissenschaft und Musikpädagogik insgesamt recht hoch ist. Die Studierenden schätzen das Institut mit seiner familiären Atmosphäre und einem angenehmen, persönlichen Arbeitsklima*

4. Studiensammlung Musikinstrumente & Medien des Instituts für Musikforschung (SMM)

Die institutseigene Studiensammlung Musikinstrumente & Medien unterstreicht die Bedeutung der bestehenden Kooperationen mit der

- FAU Erlangen-Nürnberg/GMN Nürnberg (WissKI-Projekt "Objekte im Netz") und ihre
- Mitgliedschaft im wiss. Beirat des Aninstituts Kinsky am Musikinstrumentenmuseum der Universität Leipzig/Museen im Grassi (S. 209)

5. Studienfachbericht Institut Musikforschung für das Akademische Jahr 2017 (S. 214 – 345)

- 1) Im Zusammenhang mit Punkt 1.4 „Internationalisierung und Mobilität“ und der Aufforderung, die Entwicklung der Mobilität der Studierenden international und national darzustellen sowie etwaige (zahlenmäßige) Veränderungen bei zeitweisen Studienortwechseln an ausländische und oder andere deutsche Universitäten bzw. Praktika außerhalb der Universität zu benennen, wird im Studienfachbericht 2017 dezidiert mitgeteilt:

Die Erasmus-Kooperationen des Instituts wurden im Berichtszeitraum von Würzburger Studierenden mit Erfolg genutzt. Festgestellt werden können positive Impulse für den weiteren Studienverlauf sowie für die berufspraktische Vernetzung.

- 2) Bezüglich „Anrechnung und Anerkennung“ (2.3.3) und der Frage, welche Erfahrungen mit der Anrechnung/Anerkennung von im Ausland erbrachter Studienleistungen gemacht wurde, heißt es hierzu differenziert nach einzelnen Studiengängen:

Aufgrund der Struktur der musikwissenschaftlichen Studiengänge mit ihrem hohen Anteil an Wahlpflicht-Modulen stellt die Anrechnung von Prüfungsleistungen zum Wohl der Studierenden kein substantielles Problem dar.

Anrechnungen im Bereich der musikpädagogischen Studiengänge erfolgen in der Regel unproblematisch.

Im Bereich des Didaktikfaches Musik könnten Anrechnungen durch flexiblere Bereitstellung der Modalitäten sonderpädagogischer Kooperationspartner erleichtert werden. Hierfür wurden entsprechende Anregungen kommuniziert.

- 3) Punkt 2.5.5 „Kooperationspartner“ (S. 222): Die Frage, welche Kooperationsvereinbarungen es für die Studiengänge mit Partnern außerhalb der Universität Würzburg gibt und ob weiterführende Überlegungen für (weitere) Kooperationen angestellt werden, wird dahingehend beantwortet, dass im Berichtszeitraum 2017 keine weiteren Kooperationen vereinbart wurden.
- 4) In den Anlagen 2.2.6 (Lehr- und Lernkonzept) zum Studienfachbericht für die Fächer Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Ethnomusikologie für das akademische Jahre 2017 erfolgt der ausdrückliche und ausführliche Hinweis:
*(...) Demgegenüber setzt die Ebene der Forschungswerkstatt Musik auf die wissenschaftlich fokussierte Bearbeitung von Forschungsanliegen, die als externe Anfrage an sie herangetragen oder eigeninitiativ realisiert werden können. Sie liefert Erkenntnisse, die zur Umsetzung im praktischen Vollzug der Ebene der Anwendung überantwortet werden. Grundlegende Techniken und Gepflogenheiten wissenschaftlicher Arbeitsweise und zentrale wissenschaftstheoretische Fragen finden hier eine exemplarische Umsetzung. Neben **eigenständigem Forschen** wird hier die **Zielperspektive der Kontextualisierung aufgegriffen**, die Möglichkeiten des **beobachtenden Nachvollzugs** ebenso sowie **Wege der Kooperation** eröffnet. Studierende finden sich in der Rolle des wissenschaftlich Forschenden wieder. (S. 40)*

6. Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend kann aus gutachterlicher Sicht Folgendes festgehalten werden:

- 1) Gemessen an der vergleichsweise großen Zahl an Studiengängen, die das Institut für Musikforschung anbietet, sowie der – zumindest in den musikpädagogischen bzw. lehramtsbezogenen Studienfächern – relativ großen Zahl an Studierenden spielen inneruniversitäre und Kooperationen mit außeruniversitären Partnern (v.a. im Kontext der berufspraktischen Orientierung) eine eher untergeordnete Rolle.
- 2) Die genannten Erasmus-Kooperationen des Instituts mit Hochschulen in der Schweiz, der Türkei, Italien, Portugal und Spanien bestehen anscheinend weiterhin, sind in Pandemiezeiten aber kaum gepflegt bzw. intensiviert worden. Generell wurde bisher – wie der Studienfachbericht 2017 ausweist – die Erfahrung gemacht, dass Erasmus-Kooperationen „positive Impulse für den weiteren Studienverlauf sowie für die berufspraktische Vernetzung“ der Studierenden haben.
- 3) Die Studienfachberichte von 2017 und 2022/23 zeigen, dass keine (erkennbaren) Bestrebungen stattgefunden haben, das Kooperationsangebot zu erweitern. Dies dürfte mit ein Grund dafür sein, dass der Wunsch nach einer „wieder stärkeren Pflege von Kooperationen mit anderen Institutionen“ (s. 3.) bei der Studienfachevaluation vonseiten der Studierenden explizit genannt wurde.
- 4) Der Studienfachbericht 2022/23 betont ausdrücklich, dass „Praktika (...) in den musikpädagogischen BA- und MA-Studiengängen (...), ebenso im MA-Studiengang Musikwissenschaft“ Pflichtmodule sind; Hinweise zur curricularen bzw. hochschuldidaktischen Einbindung derselben sowie zur Erreichung der damit verbundenen Qualifikationsziele und Abschlussniveaus finden sich darin indes nur vereinzelt (und unspezifisch); z. B. (Anlagen 2.2.6, Lehr- und Lernkonzept) „Neben eigenständigem Forschen wird hier die Zielperspektive der

Kontextualisierung aufgegriffen, die Möglichkeiten des beobachtenden Nachvollzugs ebenso sowie Wege der Kooperation eröffnet. Studierende finden sich in der Rolle des wissenschaftlich Forschenden wieder.“

- 5) Hervorzuheben ist außerdem, dass die Gutachterkommission bei der Abschlussbesprechung am 22.10.22 bereits empfohlen hat „*mögliche Synergien durch eine Kooperation mit der Hochschule für Musik Würzburg zu prüfen*“. Ob und inwieweit diesbezüglich Initiativen erfolgt sind, wird anhand der Unterlagen nicht ersichtlich; bei den Gesprächsrunden im Rahmen des Studienfachaudits am 17./18.1.2024 wurde dieser Sachverhalt (u.a. im Zusammenhang mit der Durchführung des Didaktikfachstudiums Grund- und Mittelschule bzw. Sonderpädagogik) wiederholt nachgefragt und thematisiert.

9. Kriterium: Besonderer Profilspruch

- entfällt -

10. Kriterium: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- entfällt -

11. Kriterium: Lehramt

Für eine sachgerechte gutachterliche Einschätzung gilt es vorab und prinzipiell Folgendes zu berücksichtigen:

- 1) Die Lehramtsstudiengänge der Universität Würzburg sind als Staatsexamensstudiengänge von der Akkreditierung ausgenommen.
- 2) Im Rahmen des Studienfachaudits **können** die Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik dennoch nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen sowie auch nach den ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung begutachtet werden. Dementsprechend werden gemäß Empfehlung (s. Frageleitfaden, S. 4) die im Leitfaden genannten Fragen 1 – 8 angewendet.
- 3) Neben den BA-/MA-Studiengängen Musikpädagogik findet das Lehramtsstudium für Musik (mit Staatsexamen) nur als sogenanntes Didaktikfachstudium für die Grund- und Mittelschule bzw. den Sonderschulbereich statt.

1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (BayStudAkkV § 11 – s. Anhang A.1.)

A) Qualifikationsziele:

In den Hinweisen des Fachs Musikpädagogik zum Didaktikfachstudium (HFMpD2023) vom 28.11.23 werden die beiden zentralen fachlichen Qualifikationsziele (1. Aneignung bildungsrelevanter Inhalte und Methoden der wissenschaftlichen Musikpädagogik; 2. Anbahnung musisch-künstlerischer Fähigkeiten seitens der Studierenden) ausführlich und stimmig begründet. Weiterhin wird auf die regelmäßige Evaluierung ausgewählter Lehrveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Evaluationsbüro der Philosophischen Fakultät verwiesen. Ebenfalls schlüssig dargestellt wird zuletzt die bisherige Kritik an der noch nicht optimierten Passung zwischen Studieninhalten und Anforderungen im Staatsexamen, die

im Zuge der Neukonzeption des Studiums aufgegriffen wurde (v.a. Überarbeitung der Pflichtmodule, Reduktion der Pflichtveranstaltungen und Systematisierung des Wahlpflichtbereichs (vgl. hierzu die vorherige Konzeption des Didaktikfachstudiums in der Anlage SFB, Stand 2015-01-29).

Mit Hinblick auf eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in potentiellen Berufs- und Beschäftigungsfeldern wird im HFMPD2023 auf die Einhaltung der Vorgaben der LPO verwiesen und betont, dass „insgesamt das Didaktikfachstudium Musik auf die Befähigung für den Unterricht im Kontext des Lehrberufs“ abzielen und somit zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit beitragen würde.

B) Abschlussniveau:

Bisherige Abschlussarbeiten sind insofern nur bedingt ein Beleg für die Erreichung des Qualifikationsniveaus des Studiengangs, da nur sehr wenige Studierende ihre Abschluss- bzw. Zulassungsarbeit im Fach Musik schreiben (sondern in ihren studierten Unterrichtsfächern oder in Pädagogik). Bei der Gesprächsrunde mit den Studierenden am 18.1.24 wurde zudem verlautbart, dass sich die Lehramtsstudierenden (aufgrund der geringen ECTS-Punktzahl – 10 ECTS Pflichtbereich, 10 ECZS Wahlpflichtbereich – im Didaktikfachstudium) auch zu wenig fachwissenschaftlich qualifiziert und vorbereitet sehen für eine wissenschaftliche Abschlussarbeit in Musik.

2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (BayStudAkkV § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 – s. Anhang A.2.)

A) Zulassung zum Studium

Im Unterschied zu den BA/MA-Studiengängen Musikpädagogik müssen sich die Bewerber*innen für ein Didaktikfachstudium Musik keiner Eignungsprüfung unterziehen, d.h. es bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

B) Inhalte und Niveau

Bezüglich Inhalte und Niveau des Studiengangskonzeptes der Didaktikfachstudiengänge wird im HFMPD2023 darauf verwiesen, dass das Curriculum mit Blick auf (1.) die Eingangsqualifikation und (2.) die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele „**insbesondere in der neuen Prüfungsordnung**“ adäquat aufgebaut ist.

Der Gutachterkommission lagen hierfür aber nur die Studien- und Prüfungsordnungen, die Modulhandbücher und die Studienverlaufspläne von 2015 bzw. von 2020 zur Verfügung. Die neuen Studien- und Prüfungsordnungsversionen mit **Erzeugerdatum 30.03.2024**, die inzwischen schon auf der Instituts-Homepage öffentlich gemacht sind (<https://www.musikwissenschaft.uni-wuerzburg.de/musikpaedagogik/studieninformationen/lehramt-didaktikfach-musik/didaktikfach-musik-grundschule-sonderpaedagogik-ab-2024/>) wurden nach gründlicher Recherche des Gutachters nicht mehr nachgeliefert und können aus Zeitgründen hier nicht mehr umfassend berücksichtigt werden.

C) Mobilität/Internationalisierung

Bezüglich Mobilität und Internationalisierung finden sich im HFMPD2023-Dokument zwei allgemeine Hinweise: (1.) Dass in dieser Hinsicht die allgemeinen von JMU Würzburg geregelten Bedingungen gelten und ein Ansprechpartner des Instituts (AOR Dr. Dippon) Studierenden zur Verfügung steht; (2.) Für das Studienangebot des Didaktikfaches

Musik werde keine explizite Internationalisierung verfolgt, da das Berufsfeld Primär in Deutschland liegt; gleichwohl werden international ausgerichtete musikpädagogisch-didaktische Konzepte und Theorien in das Lehrangebot implementiert.

Weitere gutachterlich relevante Angaben bzw. Veränderungen zum Bereich Mobilität/Internationalisierung finden sich weder in den Änderungen zur Satzung der Fachspezifischen Bestimmungen (31.1.24) noch in den Neufassungen der Modulhandbücher (30.03.24). Dies gilt auch dafür, ob und in welchem Umfang z. B. musikkulturelle Diversität, globale und transnationale musik- und medientechnische Entwicklungen oder Migration Eingang bzw. Berücksichtigung v.a. im musisch-künstlerischen Ausbildungsbereich finden.

Ergänzend sei noch angemerkt, dass im korrigierten und erweiterten Studienfachbericht (30.11.2023) darauf hingewiesen wird, dass „offensichtlich (...) das Didaktikfach Musik [vom International Office] nicht konsequent erfasst“ wird und „anhand der in jedem Learning Agreement mitgeteilten fachbezogenen Daten durchgängig dokumentiert“ werden sollte. Dies sollte mit Blick auf eine institutionelle Aufwertung und Gleichstellung des Grundschulstudiums im Didaktikfach Musik unbedingt berücksichtigt werden.

3. Personelle und sächliche Ressourcen (BayStudAkkV § 12 Abs. 2 und 3 – s. Anhang A.3.)

A) Personelle Ressourcen

Im Studienfachbericht 2022 wurde bereits auf folgende Problematik explizit hingewiesen:

„Der Lehrstuhl für Musikpädagogik ist seit Jahren unterbesetzt. Eine sehr große Anzahl an Studierenden steht lediglich zwei hauptamtlichen Personen gegenüber (1 Lehrstuhl, 1 LfbA-Stelle). Der dringende Bedarf an einer weiteren LfbA-Stelle wurde im Oktober 2021 von einer Evaluationskommission bei der Begehung des Instituts festgestellt und gefordert.“ (S. 112) Ebenso wird in den Hinweisen des Fachs Musikpädagogik zum Didaktikfachstudium (HFMpD2023) auf die problematische Personalsituation verwiesen und dezidiert begründet, dass das Lehrangebot des Lehrstuhls für Musikpädagogik nur durch Überstunden der hauptamtlich Lehrenden aufrechterhalten werden kann; Weiterbildungs- und Forschungsvorhaben müssen deshalb zurückstehen.

Bei den Gesprächsrunden im Rahmen des Studienfachaudits am 18.1.24 ist deutlich der Eindruck entstanden, dass sich an der Situation der personellen Unterversorgung am Lehrstuhl für Musikpädagogik noch keine Veränderungen ergeben haben.

B) Sächliche Ressourcen

Sachmittel zur Beschaffung von Forschungsliteratur, musikbezogenen Unterrichtswerken und -materialien scheinen gegenwärtig in ausreichendem Maße vorhanden zu sein. Ebenfalls positiv zu bewerten ist die musik- und medientechnische Ausstattung sowie die Versorgung mit dem universitätsinternen W-Lan Eduroam in der Domerschulstraße. Als mangelhaft wird die räumliche Situation für die musikpraktisch-künstlerische Ausbildung im BA/MA-Fachstudium sowie im Didaktikfachstudium in der Mergentheimerstraße 180 zu sein (was die Gutachterkommission nur anhand eines Lageplans einschätzen kann). Es fehlt nicht nur an ausreichend großen Unterrichts- und Ensembleräumen, sondern diese auch in schalltechnischer Hinsicht unzureichend gedämmt. Auch fehlt es an einem geeigneten Aufführungsraum, was für die regelmäßige qualitätssichernde Darbietung bzw. Performance der musikpraktischen Studieninhalte und -ergebnisse im Einzel- und Gruppenunterricht unerlässlich ist.

4. Prüfungssystem (BayStudAkkV § 12 Abs. 4 – s. Anhang A.4.)

Die neu strukturierten Modulpläne von 2023/24 gewährleisten, dass die formulierten Qualifikationen (vgl. dazu auch: Fachspezifische Bestimmungen für Musik als Didaktikfach 2015 bzw. 2024, § 2 Ziele des

Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse) der wissenschaftlichen wie auch künstlerischen Befähigungen im Didaktikfachstudium kompetenzorientiert geprüft werden können. In den Hinweisen des Fachs Musikpädagogik zum Didaktikfachstudium (HFMPD2023) wird einschränkend erwähnt, dass bedingt durch die spezifische Persönlichkeitsstruktur von Studierenden u.U. eine Überprüfung des Kompetenzerwerbs erschwert wird bzw. nicht möglich sein könnte; dies kann durch alternative Erhebungsformate ggf. aber kompensiert werden.

Es ist in ausreichendem Maße sichergestellt (auch in den neuen Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern vom 30.3.24), dass Studierende im Laufe Ihres Didaktikfachstudiums Musik ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennenlernen (vgl. hierzu die Beschreibung der Zielerreichung der Qualifikationsziele Didaktikfach Musik, LA GA/MS); dies gilt auch für den Bereich der künstlerischen, instrumental- bzw. ensemblepraktischen Befähigung.

5. Studierbarkeit (BayStudAkkV § 12 Abs. 5 – s. Anhang A. 5.)

Die Frage nach der Studierbarkeit der Studienprogramme des Instituts für Musikforschung wird im Studienbericht 2022 und von den derzeitigen Studienfachleitern (vgl. HFMPD2023) uneingeschränkt bejaht. Aufgrund einiger kritischer Anmerkungen von Studierenden des Didaktikfachstudiums Musik im Rahmen der 2. Gesprächsrunde wurde das einmütige Statement der Studienfachleiter indes teilweise (u.a. inhaltliche Passung, Gestaltung und fachliche Ausgewogenheit von musikwissenschaftlich-didaktischen Lehrangeboten) relativiert. Ebenfalls recht kritisch kommentiert wurde vonseiten der Studierenden, dass die Belegung von Pflichtveranstaltungen im Bereich der Instrumental- und Vokalpraxis für Didaktikfach-Studierende oftmals erst im 4. Fachsemester möglich ist und somit die Studierbarkeit partiell eingeschränkt wird.

Hinsichtlich Regelstudienzeit und durchschnittliche Studiendauer lägen die Zahlen in der „erwartbaren Schwankungsbreite“; hinsichtlich der Studiendauern in den Bachelor-Fächern Musikwissenschaft wird indes von einer „gewissen Spannung“ bis zum Erreichen des Abschlusszieles gesprochen. Dem könnte und sollte durch neue Seminarformate (explorativ forschend, theoretisch-praktisch ausgewogen und berufsbezogen) wirksam begegnet werden. Da entsprechendes Zahlenmaterial in den Anhängen nicht zu allen Studienfächern vorliegt und 2023 keine weiterführenden Hinweise zu den Studiendauern in musikpädagogischen und lehramtsbezogenen Studiengängen ausgeführt wurden, steht zu vermuten, dass die genannte Problematik der überdurchschnittlichen Studiendauern im Bereich Musikpädagogik weniger relevant ist.

Als begünstigend für die gute Studierbarkeit speziell des Didaktikfachstudiums Musik (Grund-, Mittel- und Sonderschule) wird zum einen die strukturelle Einbindung in das übergeordnete, straff geregelte Lehramtsstudium (mit ECTS-Vorgaben) erachtet; zum anderen die Angemessenheit des durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwandes, der im Vergleich zu anderen künstlerischen Didaktikfächern aufgrund des Workloads im musikpraktischen Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht etwas höher ausfallen dürfte.

Die Überschneidungsfreiheit von Pflicht-Lehrveranstaltungen ist im Lehramtsbereich insoweit gewährleistet, als das Zeitfenstermodell der JMU Würzburg bestmöglich berücksichtigt wird und angewandt wird. Ebenso wird versucht, der Überschneidungsfreiheit von Prüfungen dadurch hinreichend gerecht zu werden, da die meisten Studien- und Prüfungsleistungen schon während des Semesters erbracht werden (v.a. Referate und Seminarbeiträge sowie musikpraktische Leistungen); andere Abgabeformate wie Hausarbeiten und (Praktikums-)Berichte können größtenteils zeitflexibel oder zeitlich individuell unterschiedlich abgegeben werden.

Alle Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und Studienverlaufspläne für die musikpädagogischen bzw. lehramtsbezogenen Studiengänge sind – so auch bereits die aktualisierten Neufassungen vom 30.03.2024 – auf der Homepage des Lehrstuhls für Musikpädagogik leicht auffindbar.

6. Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung (BayStudAkkV § 14 – s. Anhang A.6.)

Die im Qualitätsmanagementsystem der Universität Würzburg vorgesehenen Instrumente und Prozesse wurden zuletzt für die musikpädagogischen bzw. Lehramtsstudiengänge Musik insofern hinreichend und pflichtgemäß genutzt, als von der Geschäftsführung des Instituts für Musikforschung (Prof. Dr. Eva Schmidt/Prof. Dr. Elena Ungeheuer) zusätzliche Erläuterungen und Übersichten zu den eingereichten Dokumenten für das Studienfachaudit der Abteilung für Qualitätsmanagement vorgelegt wurden (30.11.2023). Darin enthalten sind Überarbeitungen des alten Studienfachberichts sowie Neutexte. In diesem Zusammenhang sind auch die neu strukturierten Studien- bzw. Prüfungsordnungen und Modulpläne (30.3.2024) der musikpädagogischen und lehramtsbezogenen Studiengänge zu sehen und gutachterlich zu bewerten, in denen Erkenntnisse aus den Verfahren der Qualitätssicherung (Studienfachberichte 2017/2022, Studienfachevaluation 2021) abgeleitet und zielgerichtet zur Behebung von Qualitätsmängeln eingesetzt wurden.

Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs bzw. Qualitätssicherung sind darin zu erkennen, dass „eine Auswahl an Lehrveranstaltungen (...) von den Studierenden regelmäßig evaluiert wird, wofür sie ein Interface nutzen, das vom Evaluationsbüro der Philosophischen Fakultät kursweise zur Verfügung gestellt wird. Nach diesen Evaluierungen findet in der Regel ein institutsinterner Austausch über die Evaluationsergebnisse statt. Die Kommunikation zwischen Dozierenden und Studierenden ereignet sich auf direktem Weg und/oder vermittelt durch die studentische Fachschaftsinitiative.“ (s. Hinweise des Fachs Musikpädagogik zum Didaktikfachstudium, 28.11.2023).

Eine detaillierte Darlegung weiterer Maßnahmen und Initiativen, die institutsintern die Kommunikation aller Statusgruppen über die Qualität von Studium und Lehre sicherstellen sollen, finden sich unter 1.3 Qualitätskultur der Hinweise vom 28.1.23, dort heißt es u.a.: „Die Qualität von Studium und Lehre ist regelmäßiger und selbstverständlicher Gegenstand des regen und zentralen informellen Austauschs der Lehrenden untereinander und mit den Studierenden. Darüber hinaus finden Gespräche der Institutsleitung mit der Fachschaft statt. Die Mitgliederversammlung des Instituts, das sogenannte Professorium und die Kollegialleitung thematisieren die Qualität von Studium und Lehre (...) Die ebenfalls im Fach Musikpädagogik zu Beginn eines jeden Semesters durchgeführte Lehrbeauftragtenkonferenz sowie umfängliche digitale Korrespondenz garantieren eine optimale Abstimmung der gemeinsamen Ausbildungsziele in den musikpraktischen Kursen:“ (S. 5)

7. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (BayStudAkkV § 15 – s. Anhang A.7.)

A) Geschlechtergerechtigkeit

Für Studierende mit spezifischen Karrierewegen gibt es Informationen und Beratungsangebote bzgl. der Konzepte der Universität zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit über entsprechende Links auf der Institutshomepage; außerdem stehen am Lehrstuhl für Musikpädagogik benannte Ansprechpartner*innen (s. <https://www.musikwissenschaft.uni-wuerzburg.de/musikpaedagogik/mitarbeitende/studentische-mentorinnen/>) für persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung.

B) Chancengleichheit

Studierende (speziell in besonderen Lebenslagen, wie Studieren mit Kind, Behinderungen) erhalten Informationen und Beratungsangebote bzgl. der Konzepte der Universität zur Förderung der Chancengleichheit über entsprechende Links auf der Institutshomepage; außerdem stehen am Lehrstuhl für Musikpädagogik benannte Ansprechpartner*innen (s- <https://www.musikwissenschaft.uni-wuerzburg.de/musikpaedagogik/mitarbeitende/studentische-mentorinnen/>) für persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung.

8. Kooperationen (BayStudAkkV § 19, § 20 Abs. 1 – s. Anhang A.8.)

Vgl. hierzu die detaillierte Darstellung des Gutachters zum Kriterienbereich 8: Kooperationen

IV. Gesamteinschätzung

Der Begutachtung liegt ein jeweils ca. 1.700 Seiten und ein weiterer, später erstellter ca. 500 Seiten umfassender zusätzlicher Selbstbericht zugrunde. Ferner fand im Januar 2024 eine Vor-Ort-Begehung statt. Trotz, bzw. gerade wegen dieser Papierflut und der fehlenden Möglichkeit nochmals nachzufragen, ist es für die Gutachtergruppe unmöglich, ein schlüssiges Gesamtbild von dem Institut für Musikforschung zu erwerben, um darauf fußend eine Kohärenz und Studierbarkeit innerhalb der durch das Institut angebotenen Studiengänge zu erkennen. Im Einzelnen waren die folgenden Gründe maßgeblich:

1. Während der Begutachtung sind deutlich wahrnehmbare interne Konflikte zu Tage getreten, die offensichtlich auf einem systemischen Mangel innerer Kommunikation und Misstrauen beruhen, die sich massiv auch auf den Begutachtungsprozess ausgewirkt haben. Dies spiegelt sich zum einen in solitär wirkenden Lehreinheiten – speziell in den musikwissenschaftlichen Studiengängen – wider, die trotz zahlloser Studiengangsvarianten inhaltlich kaum verbunden scheinen. Für den Begutachtungsverlauf noch problematischer war allerdings der Umstand, dass zum anderen wichtige Informationen und Unterlagen erst bei der Begehung erwähnt wurden und deswegen nachträglich eingefordert werden mussten.
2. Die der Gutachtergruppe anfänglich übermittelten Unterlagen stellten im Wesentlichen lediglich Aneinanderreihungen von Modulhandbüchern dar. Erst in den nachgeforderten Nachbesserungen wurde der Versuch unternommen, eine gewisse innere Logik der Studiengänge aufzuzeigen. Der Gutachtergruppe ist es allerdings unmöglich gewesen zu prüfen, inwieweit es sich dabei um eine schlüssige Ausrichtung der Studiengänge handelt, die mittelfristig durch entsprechende Stellenzuschnitte abgesichert sind, oder um den bloßen Versuch, nachträgliche Kohärenz herzustellen.
3. In der zum Ende der Begehung nachgelieferten Tischvorlage und in den später verschickten Unterlagen fand sich ein Protokollauszug vom 22.10.2021, dessen Bedeutung in mehrfacher Hinsicht unklar blieb. Anscheinend handelt es sich um externe Empfehlungen (einer nicht näher bezeichneten Gutachtergruppe) für die personelle Weiterentwicklung des Instituts. Allerdings blieb in den Unterlagen die Bedeutung des Protokolls völlig unklar, zumal nur Teile der Empfehlungen umgesetzt wurden. Außerdem wurden während der Begehung Aussagen getätigt, die darauf hindeuten, dass das Anwachsen der Stellen, wie dies im Protokoll festgehalten ist, nur durch den Wegfall existierender Stellen möglich ist, die aber für die Ausgestaltung der Studiengänge essentiell sind. Auch hier herrschte ein Grad an Desinformation (absichtlich oder unabsichtlich sei dahingestellt), der eine umfassende und sachgerechte Begutachtung der Studiengänge des Instituts insgesamt problematisch machte.
4. Das Institut für Musikforschung befindet sich in einem nicht abgeschlossenen Umbruchprozess. Dieser betrifft nicht nur die personelle Situation, sondern tatsächlich auch eine dringend notwendige Neugestaltung der Studiengänge. Die bislang fehlende Begutachtung (Akkreditierung) der Studiengänge, orientiert an den Rahmenrichtlinien der HRK für den Bologna-Prozesse, mag mit ein Grund dafür sein, dass die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen hat, dass hier die alten Magisterstudiengänge kaum kaschiert in Pseudomodule umverpackt wurden. Dies gilt vor allem für die musikwissenschaftlichen und die Vielzahl an unterschiedlichen musikpädagogischen Studiengänge.

5. Insgesamt erwarten wir als Gutachtende von Studiengängen, dass diese berufsvorbereitend sind, internationalen Standards entsprechen und eine größtmögliche Transparenz in Bezug auf Studierbarkeit und Profilbildung bieten. Zudem sehen wir kaum, dass die gesamte Bandbreite an musikkulturellen Gegenwarts- und Zukunftsentwicklungen im ausreichenden Maße Berücksichtigung findet. Besonders gravierend ist, dass die innerinstitutionelle Kommunikation starke Defizite aufweist und Studierende im Aufbau und Gestaltung ihrer Expertise weitgehend alleine gelassen werden.

Wie erwähnt, entsprachen die beiden „Selbstberichte“ nicht den üblichen Formaten, die mittlerweile weitgehend einheitlich von allen Akkreditierungsagenturen eingefordert werden und welche die Gutachtenden aus diversen vorherigen Verfahren kennen. Angesichts von über 2.200 Seiten „Selbstbericht“ sind Fehler bzw. Fehlinterpretation auf Seiten der Gutachtenden nicht auszuschließen.

VI. Empfehlungen an die Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ)

Auf der Grundlage der Leitfragen zu den Kriterien möchten die Gutachter/innen der PfQ folgende Auflage und Empfehlungen empfehlen:

1. Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Fragen zu Kriterium 1

A Qualifikationsziele:

Sind die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele angemessen und bestätigen dies u. a. Evaluationen oder Absolventenbefragungen?

Wie schlagen sich die Qualifikationsziele in der Studienganggestaltung und den Prüfungsformen nieder?

Wie trägt der Studiengang dazu bei, dass die Absolventinnen und Absolventen eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen können? Sind potenzielle Berufs- oder Beschäftigungsfelder für den Studiengang ausreichend und treffend beschrieben?

Wie werden die Ziele Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement auf Studiengangsebene berücksichtigt?

B Abschlussniveau:

Bei Master-Studiengängen: Steht das ggf. gewählte Profil (anwendungsorientiert oder forschungsorientiert) im Einklang mit der Konzeption des Studienprogramms?

Spiegeln die Qualifikationsziele des Studiengangs das entsprechende Qualifikationsniveau (Bachelor/Master) gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse wider?

- Wissen und Verstehen in Bezug auf Breite und Tiefe
- Anwendung von Wissen auf Problemlösungen im Fachgebiet (Bachelor) vs. auch in neuen und unvertrauten Situationen (Master); Ableitung von Forschungsfragen und Anwendung von Methoden (Bachelor) vs. Entwerfen von Forschungsfragen und begründete Auswahl von Methoden (Master)
- Reaktive Kommunikation (Bachelor) vs. proaktive Kommunikation (Master)
- Reflexion des beruflichen Handelns (Bachelor) vs. Reflexion und Weiterentwicklung des beruflichen Handelns (Master)
- Orientierung auf vorwiegend außerhalb der Wissenschaft liegende Berufsfelder (Bachelor) vs. Orientierung auf Berufsfelder inner- und außerhalb der Wissenschaft (Master)

Belegen die Abschlussarbeiten, dass das wissenschaftliche Qualifikationsniveau des Studiengangs erreicht wird?

Einschätzung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis:

Empfehlungen:

- stärkere Anregung des gesellschaftlichen Engagements von Studierenden und inhaltliche Anpassung wenigstens eines Teils des Lehrangebots an aktuelle Herausforderungen
- bessere Betreuung ausländischer Studierenden gerade in der Anfangsphase des Studiums

- systematische Absolventenbefragungen durch das Institut für Musikforschung selbst

Auflagen:

- Überarbeitung der Module vor allem im Bereich der Musikwissenschaft, sodass diese nicht nur aus einer Lehrveranstaltung, sondern mindestens zweien bestehen, wobei die Prüfungslast dadurch genommen wird, dass nur noch in einer von beiden eine Hausarbeit zu schreiben ist
- Qualifikationsziele müssen vor allem in der Musikwissenschaft viel stärker die spätere Berufspraxis in den Blick nehmen, was ebenfalls im Lehrangebot gespiegelt werden muss (z.B. höherer Anteil von Projektseminaren, an die veränderte gesellschaftliche Situation angepasste Lehrinhalte, etc.)
- zügige Besetzung der Professur für Systematische Musikwissenschaft
- Fortführung der Professur für Musik der Gegenwart

2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Fragen zu Kriterium 2

A Zulassung zum Studium

Wie beurteilen Sie die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren (falls vorhanden) im Hinblick auf die verwendeten Kriterien, deren Wirkung auf die Zusammensetzung der Studierenden und die Transparenz für Bewerberinnen?

B Inhalte und Niveau

Ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut?

Sind Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad, Abschlussbezeichnung, Studiengangs- und Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen?

Wie wird die Verknüpfung von Forschung und Lehre – bezogen auf das angestrebte Qualifikationsniveau – gewährleistet?

Wie wird die Verknüpfung von Theorie und Praxis gewährleistet?

Welche Freiräume – im Hinblick auf die Studienorganisation und die Studieninhalte – eröffnet der Studiengang für ein selbstgestaltetes Studium?

Wie beurteilen Sie die Lehr- und Lernformen in Bezug auf das gewählte Studiengangskonzept?

Wie beurteilen Sie die Umsetzung studierendenzentrierter Lehren und Lernens?

Wird die Aktualität der Inhalte gewährleistet und regelmäßig dem aktuellen Stand des Fachdiskurses angepasst?

C Mobilität/Internationalisierung

Welche Rahmenbedingungen, z. B. ein Mobilitätsfenster, existieren, die Auslandsaufenthalte bzw. Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen?

Wie bewerten Sie die Ansätze, die Internationalisierung im Studienangebot zu fördern (z. B. spezifische Beratungsangebote, fremdsprachiges Lehrangebot, Förderung der Teilnahme ausländischer Studierender am Studiengang, ...)?

Sind Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar?

Einschätzung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis:

Empfehlung:

- Bessere Orientierung und Begleitung in der Anfangsphase des Studiums (Zielorientierung, Studienplanung)
- Überarbeitung und Spezifizierung der Modulhandbücher, um sie konkreter auf die Qualifikationsziele auszurichten

Auflagen:

- Besetzung der Professur für Systematische Musikwissenschaft (s. Protokoll vom 22.10.2021)
- Fortführung der Professur Musik der Gegenwart
- Erweiterung des Lehrangebots um empirische Methoden und forschungspraktische Seminare mit alternativen Prüfungsformen (jenseits von Hausarbeiten)

3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen

Fragen zu Kriterium 3

A Personelle Ressourcen

Wie beurteilen Sie die Zusammensetzung und fachlich-didaktische Qualifikation der Lehrenden im Hinblick auf die Erfordernisse des Studiengangs, die Verbindung von Forschung und Lehre und das Verhältnis von hauptamtlich und nicht-hauptamtlich Lehrenden?

Welche Möglichkeiten zur didaktischen Weiterbildung existieren und werden diese von den Lehrenden genutzt?

B Sächliche Ressourcen

Wird der Studiengang durch eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel unterstützt?

Stehen studiengangspezifische Ressourcen (z. B. Labore, Fachliteratur etc.) hinreichend zur Verfügung?

Existieren hinreichende Räumlichkeiten, die das Selbststudium der Studierenden unterstützen (z. B. Gruppen- und Einzelarbeitsräume/-flächen)?

Bei forschungsorientierten Master-Studiengängen: Ist ein entsprechendes Forschungs- und Entwicklungsumfeld vorhanden?

Einschätzung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis:

Zu A) Personelle Ressourcen

Empfehlung:

- Herstellung von Transparenz über die zukünftige Personalausstattung sowohl innerhalb des Instituts als auch mit der Hochschulleitung

Auflagen:

- Beibehaltung der Professur für Musik der Gegenwart
- Verlässliche Erteilung von vier künstlerischen Lehraufträgen für die Musikethnologie
- Besetzung einer Mittelbaustelle für die Musikpädagogik (s. Protokoll vom 22.10.2021)
- Besetzung der Professur für Systematische Musikwissenschaft (s. Protokoll vom 22.10.2021)

Zu B) Sächliche Ressourcen

Empfehlung:

- engere räumliche Verbindung von Musikwissenschaft und Musikpädagogik

Auflagen:

- Überprüfung der Raumlufte in der Kellerbibliothek
- Bereitstellung studentischer Arbeitsräume
- Schallgedämmter Raum für Musikpraxis für die Musikpraxis
- Verbesserung der Schalldämmung in den Übezellen

4. Kriterium: Prüfungssystem

Fragen zu Kriterium 4

Wie beurteilen Sie die Kompetenzorientierung des Prüfungssystems und inwieweit ist es geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele zu bewerten?

Welche Kompetenzen werden eventuell nur unzureichend geprüft?

Können Studierende im Verlaufe des Studiums ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennenlernen?

Wie wird Objektivität bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen gewährleistet?

Einschätzung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis:

Empfehlung:

- Anregung und Ermöglichung von eigenständiger studentischer Projektarbeit bzw. Einbindung in bestehende aktuelle Forschungsprojekte sowie in Kooperation mit der Berufspraxis
- Umsetzung der in Modulbeschreibungen angegebenen Prüfungsformen in die Studierpraxis

- Transparenz bezüglich Entscheidungen, die das Prüfungssystem betreffen, und stärkere Vereinheitlichung bei der Umsetzung durch die Lehrenden

Auflagen:

- verlässliche Kommunikation zu aktuellen Forschungsprojekten, Praktikumsplätzen und Auslandskontakten
- Verbesserung der institutsinternen Kommunikation (zwischen Lehrenden, aber auch mit Studierenden)

5. Kriterium: Studierbarkeit

Fragen zu Kriterium 5

Inwieweit erlaubt die Studienorganisation einen verlässlichen und planbaren Studienverlauf sowie einen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit?

Ist der durchschnittliche Arbeitsaufwand im Studiengang angemessen?

Ist die Überschneidungsfreiheit von Pflicht-Lehrveranstaltungen gewährleistet?

Wie ist die Betreuung und Beratung der Studierenden organisiert? Gibt es klar benannte Ansprechpersonen für Studierende?

Sind Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und Studienverlaufspläne eines Studiengangs für die Studierenden gut zugänglich?

Werden Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder besonderen Bedürfnissen insbesondere hinsichtlich des Prüfungssystems durch geeignete Dokumentation oder Veröffentlichung bekannt gemacht?

Wie wird Überschneidungsfreiheit von Prüfungen gewährleistet?

Sind Prüfungsdichte und -organisation adäquat und angemessen?

Einschätzung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis:

Empfehlung:

- Verlagerung des Drittfachs Musikpädagogik an die Musikhochschule

Auflagen:

- Modularisierung der Studiengänge im Sinne der HRK Richtlinien für den Bologna Prozess
- Entwicklung curricular begründeter und konsekutiv aufbauender Ausbildungsziele
- Überprüfung in den Studienkommissionen die Notwendigkeit der Vielzahl der an ECTS-Größe orientierten Varianten.

6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung

Frage zu Kriterium 6

Wie bewerten Sie das Qualitätsmanagement für den Studiengang?

- Werden für den Studiengang die im Qualitätsmanagementsystem der Universität Würzburg vorgesehenen Instrumente und Prozesse genutzt?
- Werden aus den Erkenntnissen, die über die Verfahren der Qualitätssicherung gewonnen werden, Maßnahmen abgeleitet, um Qualitätsmängel zu beheben?
- Wie wird das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen praktiziert?
- Wie wird unter Zuhilfenahme der Instrumente und Prozesse der Studienerfolg sichergestellt?
- Wie werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet?
- Findet eine fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen statt?
- Wie werden die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt?
- Wie werden die Beteiligten über die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen informiert?
- Wie werden Studierende in die Evaluation und Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden und über die Ergebnisse informiert?

Einschätzung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis:

7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Fragen zu Kriterium 7

Wie werden die Konzepte der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit auf Studiengangebene umgesetzt? – Gibt es Maßnahmen zur Förderung spezifischer Karrierewege?

Wie werden die Konzepte der Universität zur Förderung der Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen (z. B. Studierende mit Kind oder für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung) auf Studiengangebene angewendet?

Einschätzung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis:

8. Kriterium: Kooperationen

Fragen zu Kriterium 8

Falls Studienanteile außerhalb der Universität Würzburg absolviert werden: Wie erfolgt die regelmäßige gemeinsame Qualitätssicherung und -entwicklung, für die Erkenntnisse und Erfahrungen aller beteiligter Partnerinnen und Partner herangezogen werden?

Fördern die Kooperationen in fachlicher Hinsicht die Erreichung der Studienziele?

Einschätzung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis:

9. Kriterium: Besonderer Profilspruch

Frage zu Kriterium 9

Weist der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt?

- entfällt -

10. Kriterium: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Fragen zu Kriterium 10

Sind die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren der Niveaustufe, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen?

Wird nachgewiesen, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden?

Werden – soweit einschlägig – die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt?

Werden bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse sowie die besonderen Anforderungen mobiler Studierenden berücksichtigt?

Gewährleistet das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule die Umsetzung der oben genannten Kriterien und der in § 17 BayStudAkkV genannten Maßgaben?

- entfällt -

11. Kriterium: Lehramt

Frage zu Kriterium 11

Die Lehramtsstudiengänge der Universität Würzburg sind als Staatsexamensstudiengänge von der Akkreditierung ausgenommen.

Im Rahmen des Studienfachaudits können die Bildungswissenschaften und der Fachwissenschaften sowie deren Didaktik dennoch nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen sowie auch nach den ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung begutachtet werden.

In diesem Falle werden die aufgeführten Fragen zu 1 bis 8 angewendet.

Prüfung von bestehenden Studiengängen durch die Zentralverwaltung
im Kontext der Akkreditierung
Studienfach Musik, 22.05.2024

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Würzburg sieht eine geteilte Prüfverantwortung der Akkreditierungskriterien vor. Diese Prüfung findet auf sowohl auf formaler, prozessualer als auch auf fachlich-inhaltlicher Ebene statt. Während die fachlich-inhaltlichen Aspekte durch eine externe Gutachtergruppe geprüft werden, werden die formalen Aspekte durch die Zentralverwaltung geprüft.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der formalen Prüfung durch die Zentralverwaltung dar.

Prüfer/in

Die Prüfung wurde durch das Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement von Katharina Uziel vorgenommen. Die unter A) genannte Prüfung erfolgte im Prozess Studiengangentwicklung und wird hier der Vollständigkeit halber dokumentiert. Sie ist nicht Teil dieser Überprüfung durch Referat A.3.

A) Prüfung im Prozess Studiengangentwicklung

1. Allgemeine Angaben zu den Studiengängen (Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen)

Bay StudAkkV § 3
Studienstruktur (System gestufter Studiengänge): Bachelor als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Master als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss
Studiendauer: Bachelor-Studiengang: mindestens drei Jahre, sechs bis acht Semester; Master-Studiengang: mindestens ein Jahr, zwei bis vier Semester; bei konsekutiven Studiengängen gesamt fünf Jahre (zehn Semester).

BayStudAkkV § 4
Bezug Master-Studiengänge:

- anwendungsorientiert oder forschungsorientiert (Kann-Regelung)
- konsekutiv oder weiterbildend (festzulegen)

BayStudAkkV § 6
Abschlüsse: ein Abschlussgrad – Bachelor oder Master
Abschlussbezeichnungen: B. A., M. A., B. Sc., M. Sc., LL. M.

Studiengang, Abschluss-bezeichnung und ECTS-Punkte	Abschluss (Bachelor oder Master)	grundständig/ konsekutiv/ weiterbildend	Regel-studienzeit	Profil	erstmaliger Beginn
Musikpädagogik (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2013

Musikpädagogik (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Musikpädagogik (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Musikpädagogik Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Musikpädagogik (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungs-orientiert	01.10.2009
Musikpädagogik (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungs-orientiert	01.10.2009
Musikwissenschaft (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Musikwissenschaft (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Musikwissenschaft (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Musikwissenschaft Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Musikwissenschaft (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungs-orientiert	01.10.2009
Musikwissenschaft (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungs-orientiert	01.10.2009
Ethnomusikologie (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	Master	grundständig	6 Semester	forschungs-orientiert	01.10.2020
Ethnomusikologie (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	Master	grundständig	6 Semester	forschungs-orientiert	01.10.2011
Ethnomusikologie (B. A.; 60 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.04.2021
Didaktikfach Musik Mittelschule (20 ECTS-Punkte)	Staatsex.	grundständig	7 Semester	-	01.10.2009
Didaktikfach Musik Mittelschule Sonderpädagogik (20 ECTS-Punkte)	Staatsex.	grundständig	9 Semester	-	01.10.2009

Didaktikfach Musik Grundschule (10 oder 15 ECTS-Punkte)	Staatsex.	grundständig	7 Semester	-	01.10.2009
Didaktikfach Musik Grundschule Sonderpä- dagogik (10 oder 15 ECTS- Punkte)	Staatsex.	grundständig	9 Semester	-	01.10.2009

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

Begründung: Die Anforderungen wurden im Rahmen des Prozesses Studiengangentwicklung durch die Stabsstelle für studiengangbezogene Rechtsangelegenheiten geprüft und entsprechen den Vorgaben.

2. Leistungspunktesystem

BayStudAkkV § 8

Jedes Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte erworben. Eine Bachelorarbeit umfasst sechs bis 12 Leistungspunkte, eine Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Musikpädagogik (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Die Anforderungen wurden im Rahmen des Prozesses Studiengangentwicklung durch die Stabsstelle für studiengangbezogene Rechtsangelegenheiten geprüft und entsprechen den Vorgaben.
Musikpädagogik (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft	
Musikwissenschaft	

(B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	
Ethnomusikologie (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Ethnomusikologie (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	
Ethnomusikologie (B. A.; 60 ECTS-Punkte)	
Didaktikfach Musik Mittelschule (Staatsexamen, 20 ECTS-Punkte)	
Didaktikfach Musik Mittelschule Sonderpädagogik (Staatsexamen, 20 ECTS-Punkte)	
Didaktikfach Musik Grundschule (Staatsexamen, 10 oder 15 ECTS-Punkte)	
Didaktikfach Musik Grundschule Sonderpädagogik (Staatsexamen, 10 oder 15 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

B) Prüfung formaler Kriterien durch das Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement

1. Qualifikationsziele

BayStudAkkV § 11 (mit Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV)

Die Qualifikationsziele für die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit
- Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement

sind klar formuliert und auf den Webseiten des Faches sowie im Modulhandbuch veröffentlicht.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Musikpädagogik (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Die Qualifikationsziele für alle Studiengänge der Musikpädagogik sind in den Modulhandbüchern sowie auf der Website des Faches den Vorgaben der BayStudAkkV § 11 gemäß klar ausformuliert und veröffentlicht.
Musikpädagogik (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Die Qualifikationsziele für alle Studiengänge der Musikpädagogik sind in den Modulhandbüchern sowie auf der Website des Faches den Vorgaben der BayStudAkkV § 11 gemäß klar ausformuliert und veröffentlicht.
Musikwissenschaft (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	
Ethnomusikologie (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	Die Qualifikationsziele für alle Studiengänge der Musikpädagogik sind in den Modulhandbüchern sowie auf der Website des Faches den Vorgaben der BayStudAkkV § 11 gemäß klar ausformuliert und veröffentlicht.
Ethnomusikologie (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	
Ethnomusikologie (B. A.; 60 ECTS-Punkte)	
Didaktikfach Musik Mittelschule (Staatsexamen, 20 ECTS-Punkte)	Die Qualifikationsziele für alle Studiengänge der Musikpädagogik sind in den Modulhandbüchern

Didaktikfach Musik Mittelschule Sonderpädagogik (Staatsexamen, 20 ECTS-Punkte)	sowie auf der Website des Faches den Vorgaben der BayStudAkkV § 11 gemäß klar ausformuliert und veröffentlicht.
Didaktikfach Musik Grundschule (Staatsexamen, 10 oder 15 ECTS-Punkte)	
Didaktikfach Musik Grundschule Sonderpädagogik (Staatsexamen, 10 oder 15 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Zugangsvoraussetzungen bei Bachelor- und Master-Studiengängen: Die Zugangsvoraussetzungen sind klar beschrieben und auf den Webseiten des Faches kommuniziert. Falls es eine Zulassungsbeschränkung gibt, wird darauf auf den Webseiten des Faches hingewiesen.

BayStudAkkV § 5

Regelung der Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge. Ein Master-Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) voraus. Weitere Voraussetzungen können vorgesehen werden.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Musikpädagogik (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Informationen zur Eignungsprüfung sind transparent und einsehbar
Musikpädagogik (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	Die Zugangsvoraussetzungen sind in den FSB formuliert und werden auf den Webseiten kommuniziert.
Musikpädagogik (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	

Musikwissenschaft (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Die Zugangsvoraussetzungen sind in den FSB formuliert und werden auf den Webseiten kommuniziert
Musikwissenschaft (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	
Ethnomusikologie (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	Die Zugangsvoraussetzungen sind in den FSB formuliert und werden auf den Webseiten kommuniziert.
Ethnomusikologie (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	
Ethnomusikologie (B. A.; 60 ECTS-Punkte)	
Didaktikfach Musik Mittelschule (Staatsexamen, 20 ECTS-Punkte)	Die Zugangsvoraussetzungen sind in den FSB formuliert und werden auf den Webseiten kommuniziert.
Didaktikfach Musik Mittelschule Sonderpädagogik (Staatsexamen, 20 ECTS-Punkte)	
Didaktikfach Musik Grundschule (Staatsexamen, 10 oder 15 ECTS-Punkte)	
Didaktikfach Musik Grundschule Sonderpädagogik (Staatsexamen, 10 oder 15 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

3. Modularisierung

BayStudAkkV § 7 und § 12 Abs. 5 Nr. 4

Der Studiengang ist modularisiert. Module erstrecken sich über höchstens zwei aufeinander folgende Semester und sind im Modulhandbuch hinreichend beschrieben. Module haben einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten. Für Module mit weniger als fünf ECTS-Punkten liegen die Begründungen vor.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Musikpädagogik (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	In keinem der Studiengänge gibt es Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten.
Musikpädagogik (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	In keinem der Studiengänge gibt es Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten.
Musikwissenschaft (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	
Ethnomusikologie (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	Im keinem der Studiengänge gibt es Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten.
Ethnomusikologie (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	
Ethnomusikologie (B. A.; 60 ECTS-Punkte)	
Didaktikfach Musik Mittelschule (Staatsexamen, 20 ECTS-Punkte)	Im keinem der Studiengänge gibt es Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten.

Didaktikfach Musik Mittelschule Sonderpädagogik (Staatsexamen, 20 ECTS-Punkte)	
Didaktikfach Musik Grundschule (Staatsexamen, 10 oder 15 ECTS-Punkte)	
Didaktikfach Musik Grundschule Sonderpädagogik (Staatsexamen, 10 oder 15 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

4. Transparenz und Dokumentation

Geprüft wird, ob studiumsrelevante Informationen wie insbesondere Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Prüfungsanforderungen, Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung und Nachteilsausgleichsregelungen veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar sind (ursprünglich Kriterium 8: Transparenz und Dokumentation).

Geprüft wird, ob es auf den Webseiten Angaben zu Evaluationskonzept, Studienfachkommission und Qualitätsbeauftragter oder Qualitätsbeauftragtem gibt.

Bei internationalen Studiengängen: Informationen zu Inhalten und rechtlichen Rahmenbedingungen des Studiums liegen in englischer Sprache vor.

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

„Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

...“

BayStudAkkV § 15

„Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.“

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Musikpädagogik (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Alle studiumsrelevanten Informationen sind auf den Seiten von Fach und Fakultät auffindbar.
Musikpädagogik (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik Nebenfach	

(B.A.; 60 ECTS-Punkte)		
Musikpädagogik (M. A.; 120 ECTS-Punkte)		
Musikpädagogik (M. A.; 45 ECTS-Punkte)		
Musikwissenschaft (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Alle studiumsrelevanten Informationen sind auf den Seiten von Fach und Fakultät auffindbar.	
Musikwissenschaft (B. A.; 120 ECTS-Punkte)		
Musikwissenschaft (B. A.; 75 ECTS-Punkte)		
Musikwissenschaft Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)		
Musikwissenschaft (M. A.; 120 ECTS-Punkte)		
Musikwissenschaft (M. A.; 45 ECTS-Punkte)		
Ethnomusikologie (M. A.; 120 ECTS-Punkte)		Alle studiumsrelevanten Informationen sind auf den Seiten von Fach und Fakultät auffindbar.
Ethnomusikologie (M. A.; 45 ECTS-Punkte)		
Ethnomusikologie (B. A.; 60 ECTS-Punkte)		
Didaktikfach Musik Mittelschule (Staatsexamen, 20 ECTS-Punkte)	Alle studiumsrelevanten Informationen sind auf den Seiten von Fach und Fakultät auffindbar.	
Didaktikfach Musik Mittelschule Sonderpädagogik (Staatsexamen, 20 ECTS-Punkte)		
Didaktikfach Musik Grundschule (Staatsexamen, 10 oder 15 ECTS-Punkte)		
Didaktikfach Musik Grundschule Sonderpädagogik (Staatsexamen, 10 oder 15 ECTS-Punkte)		

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

5. Kooperationen

a) mit nicht hochschulischen Einrichtungen

BayStudAkkV § 9

„Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.“

„Im Falle einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihenden Hochschule nachvollziehbar dargelegt.“

b) hochschulische Kooperationen

BayStudAkkV § 20

„Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.“

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Musikpädagogik (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Es besteht eine Kooperation mit der Hochschule für Musik Würzburg. Der Kooperationsvereinbarung ist auf der Website der Universität einsehbar. Die Ethnomusikologie ist bisher nicht in diesen Vertrag eingebunden
Musikpädagogik (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikpädagogik (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (B. A.; 180 ECTS-Punkte)	Es besteht eine Kooperation mit der Hochschule für Musik Würzburg. Der Kooperationsvereinbarung ist auf der Website der Universität einsehbar. Die Ethnomusikologie ist bisher nicht in diesen Vertrag eingebunden
Musikwissenschaft (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft	

(B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft Nebenfach (B.A.; 60 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Musikwissenschaft (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	
Ethnomusikologie (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	Es besteht eine Kooperation mit der Hochschule für Musik Würzburg. Der Kooperationsvereinbarung ist auf der Website der Universität einsehbar. Die Ethnomusikologie ist bisher nicht in diesen Vertrag eingebunden
Ethnomusikologie (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	
Ethnomusikologie (B. A.; 60 ECTS-Punkte)	
Didaktikfach Musik Mittelschule (Staatsexamen, 20 ECTS-Punkte)	Es besteht eine Kooperation mit der Hochschule für Musik Würzburg. Der Kooperationsvereinbarung ist auf der Website der Universität einsehbar. Die Ethnomusikologie ist bisher nicht in diesen Vertrag eingebunden
Didaktikfach Musik Mittelschule Sonderpädagogik (Staatsexamen, 20 ECTS-Punkte)	
Didaktikfach Musik Grundschule (Staatsexamen, 10 oder 15 ECTS-Punkte)	
Didaktikfach Musik Grundschule Sonderpädagogik (Staatsexamen, 10 oder 15 ECTS-Punkte)	

Für die Studiengänge der Musikpädagogik und der Musikwissenschaft: Anforderung erfüllt.

6. Joint-Degree-Programme

BayStudAkkV § 10

Merkmale:

1. integriertes Curriculum
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung

- entfällt -

C) Entscheidungsvorschlag zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht

Vor dem Hintergrund des Prüfergebnisses werden der PfQ keine Auflagen oder Empfehlungen zur Beratung vorgeschlagen.

Abkürzungen:

BayStudAkkV = Bayerische Studienakkreditierungsverordnung

StudAkkStV = Studienakkreditierungsstaatsvertrag



**Akkreditierung
von Studiengängen des Instituts für
Musikforschung
an der Julius-Maximilians-Universität**

Beschluss der Universitätsleitung

29. Mai 2024



Beschluss der Universitätsleitung

Die Universitätsleitung beschließt die Akkreditierung für folgende Studiengänge des Instituts für Musikforschung:

1. Bachelor-Nebenfach Ethnomusikologie (60 ECTS-Punkte)
2. Master-Studiengang Ethnomusikologie (M. A.; 120 ECTS-Punkte)
3. Master-Studiengang Ethnomusikologie (M. A.; 45 ECTS-Punkte)
4. Bachelor-Studiengang Musikpädagogik (B. A.; 180 ECTS-Punkte)
5. Bachelor-Studiengang Musikpädagogik (B. A.; 120 ECTS-Punkte)
6. Bachelor-Studiengang Musikpädagogik (B. A.; 75 ECTS-Punkte)
7. Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (60 ECTS-Punkte)
8. Master-Studiengang Musikpädagogik (M. A.; 120 ECTS-Punkte)
9. Master-Studiengang Musikpädagogik (M. A.; 45 ECTS-Punkte)
10. Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft (B. A.; 180 ECTS-Punkte)
11. Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft (B. A.; 120 ECTS-Punkte)
12. Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft (B. A.; 75 ECTS-Punkte)
13. Bachelor-Nebenfach Musikwissenschaft (60 ECTS-Punkte)
14. Master-Studiengang Musikwissenschaft (M. A.; 120 ECTS-Punkte)
15. Master-Studiengang Musikwissenschaft (M. A.; 45 ECTS-Punkte)

Die Akkreditierung gilt für die vorgenannten Studiengänge nach ASPO 2015 vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2032.

Die Universitätsleitung beschließt ferner, dass von ihr im Benehmen mit der Fakultät geprüft wird, ob nach vier Jahren ein Studienfachaudit durchgeführt wird.

Auf der Grundlage des Berichtes der Gutachterinnen und Gutachter, der Stellungnahme des Faches und der formellen Prüfung schätzt die Universitätsleitung die Erfüllung der Kriterien für die Programmakkreditierung wie folgt ein:

A) Formale Kriterien

1. Allgemeine Angaben zu den Studiengängen (Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen)

Bay StudAkkV § 3

Studienstruktur (System gestufter Studiengänge): Bachelor als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Master als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss

Studiendauer: Bachelor-Studiengang: mindestens drei Jahre, sechs bis acht Semester; Master-Studiengang: mindestens zwei Jahre, zwei bis vier Semester; bei konsekutiven Studiengängen gesamt fünf Jahre (zehn Semester).

BayStudAkkV § 4

Bezug Master-Studiengänge:

- anwendungsorientiert oder forschungsorientiert (Kann-Regelung)
- konsekutiv oder weiterbildend (festzulegen)

BayStudAkkV § 6

Abschlüsse: ein Abschlussgrad – Bachelor oder Master

- Abschlussbezeichnungen: B. A., M. A., B. Sc., M. Sc., LL. M.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

2. Leistungspunktesystem

BayStudAkkV § 8

Jedes Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte erworben. Eine Bachelorarbeit umfasst sechs bis 12 Leistungspunkte, eine Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

3. Qualifikationsziele

BayStudAkkV § 11 (mit Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV)

Qualifikationsziele für die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit
- Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement

sind klar formuliert und auf den Webseiten des Faches sowie im Modulhandbuch veröffentlicht.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

4. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Zugangsvoraussetzungen bei Bachelor- und Master-Studiengängen: Die Zugangsvoraussetzungen sind klar beschrieben und auf den Webseiten des Faches kommuniziert. Falls es eine Zulassungsbeschränkung gibt, wird darauf auf den Webseiten des Faches hingewiesen.

BayStudAkkV § 5

Regelung der Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge. Ein Master-Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) voraus. Weitere Voraussetzungen können vorgesehen werden.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

5. Modularisierung

BayStudAkkV §§ 7 und 12 Abs. 5 Nr. 4

Der Studiengang ist modularisiert. Module erstrecken sich über höchstens zwei aufeinander folgende Semester und sind im Modulhandbuch hinreichend beschrieben. Module haben einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten. Für Module mit weniger als fünf ECTS-Punkten liegen die Begründungen vor.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

6. Transparenz und Dokumentation

Geprüft wird, ob studiumsrelevante Informationen wie insbesondere Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Prüfungsanforderungen, Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung und Nachteilsausgleichsregelungen veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar sind (ursprünglich Kriterium 8: Transparenz und Dokumentation).

Geprüft wird, ob es auf den Webseiten Angaben zu Evaluationskonzept, Studienfachkommission und Qualitätsbeauftragter oder Qualitätsbeauftragtem gibt.

Bei internationalen Studiengängen: Informationen zu Inhalten und rechtlichen Rahmenbedingungen des Studiums liegen in englischer Sprache vor.

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

„Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- ...“

BayStudAkkV § 15

„Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.“

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

7. Kooperationen

- a) mit nicht hochschulischen Einrichtungen

BayStudAkkV § 9

„Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.“

„Im Falle einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihenden Hochschule nachvollziehbar dargelegt.“

- b) hochschulische Kooperationen

BayStudAkkV § 20

„Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.“

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

8. Joint-Degree-Programme

BayStudAkkV § 10

Merkmale:

1. integriertes Curriculum
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung

- entfällt -

B) Fachlich-inhaltliche Kriterien

1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Bay StudAkkV § 11

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Die berufspraktische Qualifikation in Profil und Curriculum der musikwissenschaftlichen Studiengänge muss deutlicher hervorgehoben werden.

Empfehlung 1: Es wird empfohlen, die Qualifikationsziele um die Anforderungen im Hinblick auf den Bereich „gesellschaftliches Engagement“ zu schärfen.

Empfehlung 2: Es wird empfohlen, das Lehrangebot der Musikwissenschaft um Inhalte und Methoden zu erweitern, die auf aktuelle, außeruniversitäre Berufsfelder vorbereiten.

2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

BayStudAkkV § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 5, § 13 Abs. 1

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 2: Ein ausreichendes Lehrangebot der systematischen Musikwissenschaft muss kontinuierlich gewährleistet und schlüssig abgestimmt werden.

Auflage 3: Die Module der Musikwissenschaft und Ethnomusikologie müssen dahingehend überarbeitet werden, dass eine inhaltlich schlüssige Kombinierbarkeit vorgegeben wird sowie eine methodisch-inhaltliche Ausrichtung zugunsten einer Profibildung der Studierenden gegeben ist.

Auflage 4: In den Modulhandbüchern der musikwissenschaftlichen und ethnomusikologischen Studiengänge sind die angestrebten Kompetenzen zu konkretisieren, zwischen Bachelor und Master zu differenzieren und dabei stärker an den Qualifikationszielen auszurichten.

Auflage 5: Es muss überprüft werden, wo im Curriculum der Studiengänge der Musikwissenschaft und der Ethnomusikologie mehrere Veranstaltungen in einem Modul zusammengefasst werden können, um die Kleinteiligkeit der Module abzubauen und zudem die Prüfungsbelastung für die Studierenden zu verringern.

Empfehlung 3: Studierende sollten in der Anfangsphase z.B. durch geeignete Veranstaltungen insbesondere bei der Studienplanung, Profibildung und allgemeinen Orientierung im Fach besser unterstützt werden. Dabei sollte insbesondere auf die Bedürfnisse internationaler Studierender geachtet werden.

Empfehlung 4: Das Lehrangebot der Musikwissenschaft sollte um empirische Methoden und forschungspraktische Seminare erweitert werden.

Empfehlung 5: Die Kompetenzorientierung in den Modulen der Studiengänge der Musikwissenschaft sollte die passenden methodisch-didaktischen Ansätze inkludieren.

Empfehlung 6: Es wird empfohlen, in den Studiengängen der Musikwissenschaft jeweils ein Praktikumsmodul einzuführen.

Empfehlung 7: Für die Ausprägungen der Studiengänge der Musikwissenschaft und Musikpädagogik wird dringend empfohlen, klare Profile im Hinblick auf Qualifikationsziele, Studiengangsprofile und zu erwerbende Kompetenzen zu entwickeln.

3. Personelle und sächliche Ressourcen

BayStudAkkV § 12 Abs. 2 und 3

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 6: Es muss eine Lehrkapazitätsberechnung für das Institut durchgeführt und es sollen ggf. Maßnahmen abgeleitet werden.

Empfehlung 8: Aufgrund der schlechten Raumlufte im Keller der Teilbibliothek (Magazin) wird dringend empfohlen, sich für eine Lösung für den Standort einzusetzen.

Empfehlung 9: Es sollte für das gesamte Institut Transparenz über die Verteilung von Lehrauftragsmitteln hergestellt werden.

Empfehlung 10: Es wird dringend empfohlen, die bereits zugesagte Mittelbaustelle für die Musikpädagogik zeitnah zu besetzen.

Empfehlung 11: Den Studierenden sollte ein Fachschaftsraum und die Möglichkeit für studentischen Gruppenarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlung 12: Eine Ausstattung mit Schalldämmung für die Räume der Musikpraxis der Musikpädagogik und Ethnomusikologie und eine Verbesserung der Schalldämmung in den Übezellen der Musikpädagogik sowie die Bereitstellung eines größeren Aufführungsraumes wird dringend empfohlen.

4. Prüfungssystem

BayStudAkkV § 12 Abs. 4

Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 7: Die Prüfungsform eines Moduls muss, entsprechend der ASPO, in der Musikwissenschaft innerhalb von zwei Wochen nach Beginn einer

Lehrveranstaltung innerhalb der ersten Sitzungen festgelegt und für die Studierenden transparent bekanntgegeben werden.

Empfehlung 13: Eigenständige studentische Projektarbeit, Einbindung in bestehende aktuelle Forschungsprojekte sowie Kooperationen mit der Berufspraxis sollten in geeigneter Form als mögliche Prüfungsformen in der Musikwissenschaft anerkannt werden können.

Empfehlung 14: Die aktuell in den fachspezifischen Bestimmungen und Modulhandbüchern angegebene Varianz an Prüfungsformen sollte in den Modulprüfungen der Musikwissenschaft und der Ethnomusikologie genutzt werden.

Empfehlung 15: Es wird empfohlen, dass sich die Lehrenden der Studiengänge über Bewertungsmaßstäbe für Prüfungen abstimmen und, wenn geeignet Transparenz gegenüber den Studierenden darüber herzustellen.

5. Studierbarkeit

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 8: Für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Musikwissenschaft müssen den Studierenden Kombinationsmöglichkeiten bzw. Studienpfade aufgezeigt werden, die ihnen unter Beibehaltung der Wahlfreiheit die Auswahl geeigneter Module aus dem umfangreichen Angebot erleichtern und eine Profilbildung ermöglichen.

Empfehlung 16: Es wird empfohlen, eine Informationsplattform zu Praktika, Forschungsprojekten, Auslandskontakten und aktuellen Themen am Institut für die Studierenden einzurichten.

Empfehlung 17: Es wird dringend empfohlen, möglicherweise auch unter Zuhilfenahme Externer, eine institutsinterne Kommunikationskultur aufzubauen.

Empfehlung 18: Es wird empfohlen, dass die am Institut vorhandene Lehrkapazität bestmöglich zur Gewährleistung der Studierbarkeit in den Studiengängen eingesetzt wird.

6. Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung

BayStudAkkV § 14

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 9: Die im QM-System vorgesehen Prozesse, Rollen, Aufgaben und Instrumente müssen konsequent wahrgenommen werden.

Empfehlung 19: Dem Institut wird dringend empfohlen, sich von Fakultät und Zentralverwaltung bei der Einrichtung und Umsetzung des Qualitätsmanagements unterstützen zu lassen.

7. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

BayStudAkkV § 15

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

8. Kooperationen

BayStudAkkV §§ 19 und 20 Abs. 1

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 10: In die Kooperationsvereinbarung zwischen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und der Hochschule für Musik Würzburg muss ein Artikel zur gemeinsamen Qualitätssicherung aufgenommen werden.

Empfehlung 20: Es wird empfohlen, dass Institut und Hochschule für Musik sich über den Zugang Studierender zu den jeweiligen Bibliotheken verständigen sollen.

9. Besonderer Profilspruch

BayStudAkkV § 12 Abs. 6

Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

- entfällt -

10. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

BayStudAkkV § 16

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der Maßgaben.

- entfällt -